



50 JAHRE

Schülerunfall-
versicherung

Editorial	2
SCHWERPUNKT	
Eine Zeitreise durch 50 Jahre Schüler- Unfallversicherung	3
50 Jahre Schüler-Unfallversicherung aus der Perspektive der Prävention	17
Bewegungsförderung – mehr als ein Beitrag zur Unfallprävention in Kindertageseinrichtungen	19
Schulsport im Fokus der Präventionsarbeit	21
Sichere gesunde Studienbedingungen – 50 Jahre gesetzliche Unfallversicherung für Studierende	23
Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen	25

AGENDA

Roll ohne Risiko? Aktuelle Erkenntnisse und Debatten zu E-Scootern	27
Neues Arbeitsschutzkontrollgesetz für mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	32
Internationale Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen der Privatwirtschaft	37
Nachrichten aus Brüssel	41
Aus der Rechtsprechung	42
Personalmeldungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung	43

Liebe Leserinnen und Leser,

diese Ausgabe feiert ein Jubiläum: Zum 1. April 1971 schlüpfte eine ganz neue Versichertengruppe unter das Dach der gesetzlichen Unfallversicherung: Kinder und Jugendliche wurden mit dem „Gesetz über die Unfallversicherung der Schüler und Studenten sowie Kinder in Kindergärten“ unter Versicherungsschutz gestellt.

Für die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand war das eine enorme Herausforderung. Über Nacht kamen Millionen neuer Versicherter hinzu und zudem eine Klientel, deren Betreuung andere Maßstäbe verlangte als die erwachsener Beschäftigter. Wie ließ sich kindertypisches Verhalten wie der Spieltrieb, die mangelnde Gefahrenabschätzung oder das Sich-ausprobieren-Wollen in der Rechtsprechung berücksichtigen? Konnten Kinder und Jugendliche überhaupt für die Belange von Sicherheit und Gesundheit sensibilisiert werden? Und wenn ja, mit welchen Mitteln?

All das war Herausforderung und Chance zugleich, denn – keine Frage – je früher wir die Basis für ein risikobewusstes und gesundheitsförderliches Verhalten legen, desto besser. Wirken doch diese Grundlagen bis ins Arbeitsleben hinein.

In den 50 Jahren ihres Bestehens haben die Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand diese Chance auf vielfältige und immer wieder innovative Weise genutzt. Sie bieten heute einen umfassenden Versicherungsschutz, altersgerechte Rehabilitationsangebote und ein auf die einzelnen Zielgruppen abgestimmtes breites Präventionsspektrum an.

Dabei lautet die Botschaft: Sicherheit und Gesundheit müssen immer zusammengedacht werden. Sie bilden die Grundlage für gelingende Erziehungs- und Bildungsprozesse. Deshalb ist es entscheidend, den Mehrwert nachhaltiger Investitionen in Sicherheit und Gesundheit deutlich und für die Verantwortlichen in Bildungseinrichtungen spürbar zu machen.

Die Corona-Krise verdeutlicht wie unter einem Brennglas, wie wichtig es dabei ist, in den komplexen Strukturen der Bildungseinrichtungen mit allen Beteiligten zusammenzuarbeiten. Das sind zum einen die Fachkräfte und Leitungen der Einrichtungen selbst, zum anderen die politischen Partnerinnen und Partner wie zum Beispiel Länderministerien, die Kultusministerkonferenz, die Schulträger oder Gewerkschaften. Wir sehen, dass es hier noch einigen Verbesserungsbedarf gibt. Auch nach der Pandemie wird uns dieses Anliegen beschäftigen.

Ihr



Dr. Stefan Hussy
Hauptgeschäftsführer der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung



Foto: Jan Röhl/DGUV

Eine Zeitreise durch 50 Jahre Schüler-Unfallversicherung

Key Facts

- Die Schüler-Unfallversicherung entstand aufgrund eines BGH-Urteils. Seitdem ist sie vor allem durch die Rechtsprechung immer wieder erweitert worden
- Im Laufe der Jahre wurden passgenaue Strukturen für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene geschaffen
- Ständige Aufgabe ist die Sicherstellung einer umfassenden Heilbehandlung und Nachsorge

Autoren

- ➔ **Martin Kunze**
- ➔ **Andreas Schuhmann**

Die Schüler-Unfallversicherung wurde durch eine Gerichtsentscheidung auf den Weg gebracht und nahm 1971 ihre Arbeit auf. Dieser Beitrag zeichnet die Geschichte dieser Errungenschaft des Sozialstaates nach.

Am 1. April 2021 wird die gesetzliche Schüler-Unfallversicherung (SUV) 50 Jahre alt und umfasst aktuell 17,6 Millionen Versicherte.^[1] Die Autoren^[2] haben einen großen Teil des Weges begleitet. Innerhalb der gesetzlichen Unfallversicherung (UV) ist die SUV die „kleine Schwester“ der Unfallversicherungsfamilie. Hinsichtlich der Unfallhäufigkeit^[3] ist sie allerdings größer als die allgemeine Unfallversicherung (AUV)^[4]. Für die SUV sind die Unfallkassen, Landesunfallkassen und Gemeinde-Unfallversicherungsverbände zuständig.^[5]

Bis ins Jahr 1971 war die UV zwar schon für etliche Personengruppen, vor allem für Beschäftigte, zuständig, jedoch noch nicht für Schülerinnen und Schüler. Mit der SUV wurde sie um einen gesellschaftlich wichtigen Bereich erweitert. Die Haftungsablösung durch die gesetzliche Unfallversicherung brachte bereits im Jahre 1885^[6] Betriebsfrieden^[7] in die Arbeitsverhältnisse. 86 Jahre später, ab dem 1. April 1971, zog dieser Frieden in die Schulen, Kindertagesstätten und Hochschulen ein. Seither werden Schulunfälle^[8] von der UV entschädigt. Gleichzeitig bauten Unfallkassen und Gemeinde-Un-

fallversicherungsverbände die Prävention für diesen neuen Bereich auf. Sie schufen Arbeitseinheiten, die mit allen geeigneten Mitteln für die Verhütung von Unfällen in Bildungseinrichtungen und für die Erste Hilfe sorgen. Innerhalb der DGUV entstanden im Fachbereich Bildungswesen gut vernetzte Sachgebiete für den Bereich der SUV.^[9]

1. Entstehungsgeschichte

Der Bundesgerichtshof (BGH) hatte im Jahre 1967 den Fall einer 13-jährigen Schülerin zu entscheiden, die sich im Schulsportunterricht schwer verletzt hatte. Der BGH mahnte eine angemessene öffentlich-rechtliche Entschädigung an anstatt der bisherigen zivilrechtlichen Haftungsansprüche.^[10] Bis dahin war nämlich nur die berufliche Ausbildung in Betrieben und Schulen über die Reichsversicherungsordnung (RVO) gesetzlich unfallversichert. Das Risiko von Schulunfällen war in den Bundesländern nur über private Versicherungsverträge abgedeckt, noch dazu mit Leistungshöchstgrenzen. Studierende waren gar nicht gesetzlich unfallversichert, es sei denn, sie besuchten eine Staatliche Ingenieurs- und Höhere Wirtschaftsschule.^[11]

In den Gesetzesmaterialien des Deutschen Bundestages war eine Ergänzung um den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz bereits seit 27. November 1968 erkennbar, aber erst der Gesetzentwurf vom 30. Oktober 1970 enthielt konkrete Ausgestaltungsvorschläge.^[12] In § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO^[13] wurden neben den Lernenden während der beruflichen Aus- und Fortbildung nunmehr auch Schüler und Schülerinnen während des Besuchs allgemeinbildender Schulen sowie Studierende während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen genannt. Auf Intervention des Bundesrates kamen noch Kinder während des Besuchs von Kindergärten hinzu. Eine entsprechende Gesetzeserweiterung trat am 1. April 1971 in Kraft. In den Gesetzesmaterialien^[14] ging man von neun Millionen Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen aus, die gemessen an der bisherigen Unfallhäufigkeit pro Jahr etwa 170.000 Unfälle haben würden.^[15]

Das Datum 1. April 1971 ist die eigentliche Geburtsstunde der Schüler-Unfallversicherung. In der Folgezeit kam es zu zahlreichen Erweiterungen der SUV. Seit dem 1. Januar 1997 ist der gesetzliche Unfall-

versicherungsschutz im 7. Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII)^[16] kodifiziert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a–c und Nr. 2 SGB VII) und erfasst folgende Personengruppen:

- gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 die Lernenden während der beruflichen Aus- und Fortbildung,
- nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen,
- in § 2 Abs. 1 Nr. 8b die große Gruppe der Schülerinnen und Schüler und
- in § 2 Abs. 1 Nr. 8c die Studierenden während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen.^[17]

Die einzelnen Erweiterungen der Schüler-Unfallversicherung sind gesellschaftlichen Entwicklungen geschuldet. Beispiele für diese gesetzliche Ausdehnung in § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII sind bis dahin nicht versicherte Betreuungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen oder die Betreuung von Kindern durch geeignete Tagespflegepersonen oder die Teilnahme an vorschulischen Sprachförderkursen.^[18]

Zum 1. Januar 1997 wurde der versicherte Personenkreis um Kinder in Tageseinrichtungen wie Krippen und Horten erweitert.^[19] Damit wurde die bisherige Eingrenzung auf vorrangig vorschulische Bildung aufgegeben. Hinzu kamen dadurch den Versicherungsschutz rechtfertigende Aspekte wie Einbindung in fremde, staatlich regulierte beziehungsweise kontrollierte Verantwortungsorganisation. Fortan standen staatlich organisierte Bildung, Erziehung und Betreuung unter grundsätzlichem Versicherungsschutz.^[20]

Nebenbei seien die Erweiterungen der versicherten Tätigkeiten beim Zurücklegen des versicherten Weges gemäß § 8 Abs. 2 SGB VII erwähnt.^[21] Hier sind verschiedene Tatbestände genannt, die auch einen abweichenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit unter gesetzlichen Unfallversicherungsschutz stellen. So wurde auch der

Schutzbereich auf Personen ausgedehnt, die ihren Arbeitsweg verlängern, um ihre Kinder in fremde Obhut zu bringen.^[22] Der Rückweg der telearbeitenden Eltern eines Kindes zum Homeoffice ist vom Bundessozialgericht (BSG) aufgrund der geltenden Rechtslage als nicht versichert angesehen worden.^[23] Um auch für diese Fallgestaltung im Rahmen des Homeoffice Versicherungsschutz herleiten zu können, ist aktuell eine Gesetzeserweiterung im Gespräch.^[24] Ebenso sind die Kinder selbst auf den beruflich bedingten Umwegen ihrer Eltern oder deren Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern versichert.^[25]

2. Entwicklung in der Rechtsprechung

2.1. Kinder in Tageseinrichtungen oder bei Tagespflegepersonen

Bei Kindern in Tageseinrichtungen knüpft der Versicherungsschutz an die Erlaubnis der Träger für den Betrieb der Einrichtung nach § 45 SGB VIII oder einer entsprechenden landesrechtlichen Vorschrift an.

Mehr noch als bei Schülerinnen und Schülern kommt bei Kindern im vorschulischen Alter den Besonderheiten ihres Entwicklungsstandes eine besondere Bedeutung zu. Kinder dieser Altersgruppe bedürfen ständig persönlicher Fürsorge und Obhut. So wurde bei einem Kind, das in die Obhut eines Kindergartens gegeben wird, durch die mit den Eltern geschlossene Vereinbarung eine entsprechende umfassende Obhutspflicht gesehen, die so lange andauert, bis das Kind die Einrichtung in erlaubter Weise wieder verlässt. Wenn das Kind unerlaubterweise die Einrichtung verlässt, dann steht es weiterhin innerhalb der Obhutspflicht und des Verantwortungsbereichs der Einrichtung und damit auch unter Versicherungsschutz. Dies gilt auch für einen grundsätzlich unversicherten häuslichen Bereich (hier: Laubengang des elterlich bewohnten Hochhauses), wenn das Kind noch nicht in die Obhut seiner Personensorgeberechtigten gelangt war.^[26] Für den Versicherungsschutz war hier nicht ent-

scheidend, dass der Nachhauseweg unfallfrei zurückgelegt wurde.

Diese vorgenannte BSG-Entscheidung hebt sich damit von der bis zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Rechtsprechung ab. Beispielfähig sei auf eine vergleichbare Entscheidung hinzuweisen, in der ein Kindergartenkind von seiner 16-jährigen Schwester abgeholt wurde und auf einem aus privaten Gründen gewählten Umweg verunfallte.^[27] Diesen Umweg musste sich das Kind zu rechnen lassen. Die Frage, ob auch dieses Kind infolge der Abholung durch die minderjährige Schwester schon in die Obhut einer oder eines Personensorgeberechtigten gelangt war – was zu bezweifeln ist –, wurde in dieser Entscheidung nicht thematisiert.

Bei den Kindern in Tagespflege hat der Gesetzgeber als Voraussetzung in § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII aufgenommen, dass die „Betreuung durch geeignete Tagespflegepersonen im Sinne von § 23 des Achten Buches“ erfolgen muss. Von Anfang an war umstritten, wie dieser Verweis auszulegen ist. Bis ins Jahr 2018 wurde die Auffassung vertreten, dass die Feststellung der Eignung der Tagespflegeperson durch das Jugendamt als ausreichender Anknüpfungspunkt für die staatliche Verantwortung und damit den Versicherungsschutz angesehen wurde. Dabei spielte nicht zuletzt auch der Gedanke einer umfassenden Absicherung der Kinder in Tagesbetreuung eine Rolle, zumal damit keine nur schwer nachvollziehbare Unterscheidung beim Versicherungsschutz der in Betreuung einer geeigneten Tagespflegeperson befindlichen Kinder erforderlich wurde.

Das BSG hat allerdings im Jahr 2018^[28] entschieden, dass die bis dahin vertretene Auffassung nicht der Rechtslage entspricht. Eine Versicherteneigenschaft der Kinder in Tagespflege besteht grundsätzlich nur dann und insoweit, als der Betreuungsvertrag zwischen Erziehungsberechtigten^[29] und der Tagespflegeperson unter Beteiligung des Jugendamtes^[30] oder einer von ihm beauftragten Stelle zustande gekommen ist (dreiseitiger Betreuungsvertrag). Auch wenn es in dem vom BSG ent-



Zum 1. Januar 1997 wurde der versicherte Personenkreis um Kinder in Tageseinrichtungen wie Krippen und Horten erweitert.“

schiedenen Fall nicht auf diese Frage ankam, war dem BSG die Feststellung, unter welchen Umständen die Voraussetzungen des Versicherungsschutzes der Kinder vorliegen, so wichtig, dass es seine Auffassung in diesem Urteil deutlich formuliert hat.^[31] Da die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung an die Gesetze und deren von der Rechtsprechung vorgegebene Auslegung gebunden sind, musste die bisher vertretene Auffassung revidiert werden.

Die Möglichkeit der als geeignet anerkannten Kindertagespflegepersonen, Kinder auch ohne Beteiligung oder Kenntnismahme des Jugendamtes in ihre Betreuung zu nehmen, wird damit nicht beschnitten. Allerdings ist die rechtliche Wirkung dann so, dass diese Kinder nicht dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz unterliegen. Dass es bei Kindern, die sich in Betreuung derselben geeigneten Tagespflegeperson befinden, zu Unterschieden in der unfallversicherungsrechtlichen Beurteilung kommen kann, wird auch in den Reihen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung kritisch gesehen. Sie lässt sich aber aufgrund der gesetzlichen Regelungen und der sie auslegenden höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht vermeiden.

2.2. Schülerinnen und Schüler

Sowohl in der aktuell gültigen Fassung des § 2 Abs. 1 Nr. 8b SGB VII als auch in

der Vorgängervorschrift des damaligen § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO definiert sich der Versicherungsschutz nicht nur durch die Eigenschaft als „Schüler“, sondern wird ergänzt durch den Zusatz „während des Besuchs allgemein- oder berufsbildender Schulen“.

Dies verdeutlicht, dass nicht alle Tätigkeiten, die der Eigenschaft als Schüler zugeordnet werden können, versichert sein sollen. Vielmehr wurde durch die Ergänzung klargestellt, nur diejenigen Verrichtungen unter Unfallversicherungsschutz stellen zu wollen, die in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fallen. Diese grundsätzliche Feststellung, dass beim Besuch der Bildungseinrichtung nicht von einem umfassenden Versicherungsschutz ohne Rücksicht auf den organisatorischen Verantwortungsbereich der jeweiligen Einrichtung ausgegangen werden kann, ist fester Bestandteil der ständigen Rechtsprechung.^[32]

Dieser Verantwortungsbereich erfordert im Regelfall einen unmittelbaren räumlichen und zeitlichen Zusammenhang zum Schulbesuch, der grundsätzlich entfällt, wenn schulische Aufsichtsmaßnahmen nicht mehr gewährleistet sind.^[33]

Dabei ist der Versicherungsschutz nicht nur auf die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen innerhalb des Schulgebäudes

begrenzt. Schon in der Gesetzesbegründung findet sich hierzu: „Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Unterricht (einschließlich der Pausen) und andere schulische Veranstaltungen (etwa Schulausflüge, Schulreisen oder die Tätigkeit in der Schülermitverwaltung), sowie auf den Weg zu und von der Schule oder dem Ort, an dem eine Schulveranstaltung stattfindet.“^[34]

Durch die Sozialgerichtsbarkeit ist frühzeitig darauf hingewiesen worden, dass für die Zurechnung von Schulunfällen zu Schulbesuch und Schulweg grundsätzlich die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Unfallversicherung, die die Rechtsprechung unter Zustimmung des Schrifttums entwickelt hat, maßgeblich sind; dabei sind aber Besonderheiten des Schulbetriebs und des Schülerverhaltens zu berücksichtigen.^[35] Die Unfallversicherungsträger und die Sozialgerichtsbarkeit standen dabei vor der Herausforderung, das Schülerverhalten, das altersabhängig durch „Spieltrieb“, „Sich-erleben-Wollen“, „Ausprobieren“ und von „gruppentypischem Verhalten“ geprägt sein kann, mit den aufgestellten Rechtsgrundsätzen in Einklang zu bringen. Dabei ist die Rechtsprechung auch ein Spiegelbild des sich wandelnden Schulalltages.^[36]

Exemplarisch zur Darstellung der Besonderheiten bei Kindern und Jugendlichen



Für die Frage des Unfallversicherungsschutzes ist entscheidend, ob die Hausarbeiten dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen sind.“

werden folgende Sachverhalte näher betrachtet:

2.2.1. Hausaufgaben

Unter dieser Begrifflichkeit sind sprachgebräuchlich all jene Tätigkeiten zu subsumieren, die von der Lehrerin, dem Lehrer aufgegeben werden und die die Schülerinnen und Schüler zu Hause erledigen müssen.^[37]

Einige Bundesländer verfügen über eigene Regelungen zur Definition und zum Umgang mit Hausarbeiten. So heißt es beispielhaft in einem Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums: „Hausaufgaben müssen aus dem Unterricht erwachsen und in den Unterricht eingebunden sein. Es dürfen nur solche Hausaufgaben gestellt werden, deren selbstständige Erledigung den Schülerinnen und Schülern möglich ist. Die Schule würdigt die bei den Hausaufgaben gezeigten Leistungen der Schülerinnen und Schüler angemessen und fördert auch auf diese Weise deren Motivation. Hausaufgaben dürfen jedoch nicht mit Noten bewertet werden.“^[38]

Für die Frage des Unfallversicherungsschutzes ist entscheidend, ob die Hausarbeiten dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen sind. Die Klärung dieser Frage erfolgte höchstrichterlich. In mehreren Entscheidungen

hat das BSG klargestellt, dass Schülerinnen und Schüler bei der Anfertigung von Hausaufgaben in ihrer privaten Lebenssphäre (wie zum Beispiel der Anfertigung eines Werkstückes) grundsätzlich nicht gesetzlich unfallversichert sind.^[39]

Für den Versicherungsschutz positiv beurteilt wurde die Erledigung der Hausaufgaben im Rahmen einer in der Schule stattfindenden Hausaufgabenhilfe, an der die Schule personell und organisatorisch beteiligt war.^[40]

In der Vergangenheit haben im Einzelfall auch konkrete Aufträge einer Lehrkraft dazu geführt, dass in diesem Zusammenhang im privaten Bereich zurückgelegte Wege versichert waren (zum Beispiel Besorgen von Tümpelwasser)^[41].

Beachtlich ist in diesem Zusammenhang eine aktuelle Entscheidung des BSG.^[42] In dieser Entscheidung ging es um Schülerinnen und Schüler einer Realschule, die in Kleingruppen einen Werbeclip zu einem bestimmten Produkt filmen, schneiden, bearbeiten und mit passender Musik unterlegen sollten. Der Werbeclip sollte außerhalb des Schulunterrichts im privaten Bereich gedreht werden. Dabei war nur der Abgabetermin, nicht aber Drehzeit und Drehort vorgegeben. Nach den Dreharbeiten im häuslichen Bereich eines Mitschülers kam es auf dem direkten Weg nach Hause zu einem Unfall. Grundsätzlich bestätigt

das Gericht unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung zu Hausaufgaben, weiterhin uneingeschränkt an dieser festzuhalten.

Der aktuellen Entscheidung sind allerdings weitergehende Ausführungen zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule zu entnehmen. So kann dieser nur mit Rücksicht auf den „Verantwortungsbereich der Eltern“ bestimmt werden. Unter Hinweis auf die Personensorge^[43] treten die Befugnisse der staatlichen Schulen und ihre Einflussmöglichkeiten außerhalb der Schule hinter dem Elternrecht zurück. Der elterliche Verantwortungsbereich setzt ein, sobald der schulische Verantwortungsbereich entfällt. Letztendlich hat der Senat den Versicherungsschutz bejaht, da die im häuslichen Bereich durchgeführte schulisch initiierte Gruppenprojektarbeit in den schulischen Verantwortungsbereich fiel. Die Gründe hierfür waren im Wesentlichen:

- schulisch veranlasste Gruppenarbeit
- Die haftungsrechtlichen Belange der betroffenen Lehrkraft dürfen nicht außer Acht gelassen werden.
- Die Schule darf ihren Schülerinnen und Schülern den Versicherungsschutz und das Haftungsprivileg nicht dadurch entziehen, dass sie wirksame Aufsichtsmaßnahmen unterlässt und damit selbst eine Situation herbeiführt, in der die

gesetzliche Unfallversicherung ihre Schutzfunktion dann nicht mehr wahrnehmen kann.

- Eine Entscheidung der Sorgeberechtigten über die Teilnahme ihres Kindes hätte die gesamte Projektarbeit und das dahinterstehende pädagogische (Schul-)Konzept infrage gestellt.
- Der Lernort ist mit Ausnahme des „gastgebenden“ Mitschülers für alle anderen Gruppenmitglieder fremd, und die Gruppenarbeit ist für sie keine im privaten Verantwortungsbereich ihrer Eltern zu erledigende „Hausaufgabe“.

In der Literatur wurde das vorgenannte „Projektarbeit-Urteil“ kommentiert und zum Teil kritisch hinterlegt.^[44]

Die aktuelle Coronavirus-Pandemie führt auch in der SUV zu neuen Herausforderungen. Der Versicherungsschutz für virtuelle Unterrichtsangebote ist in Abgrenzung zu den ebenfalls im häuslichen Bereich durchgeführten Hausarbeiten zu beurteilen.

So kann unter anderem das jeweilige Landesrecht den relevanten organisatorischen Verantwortungsbereich einer Schule begründen, wenn sich das digitale Angebot als Ausfluss zur bestehenden Schulpflicht darstellt und geeignet ist, der Präsenzpfllicht in der herkömmlichen Unterrichtsgestaltung zu entsprechen. Dies könnte zum Beispiel die verpflichtende Teilnahme am bi-direktionalen digitalen oder webbasierten Unterricht unter Beteiligung der Lehrenden und Dozierenden sein.

Inzwischen sind bereits einige Urteile zum Homeoffice in der allgemeinen Unfallversicherung bekannt. Hierbei stützen sich die Gerichte auf die bisherigen Grundsätze zum Unfallversicherungsschutz, also auf die Prüfung des sachlichen Zusammenhangs zur versicherten Tätigkeit. Eines „Lex Homeoffice“ bedarf es nicht, um nach bisherigen Grundsätzen zu entscheiden, ob gesetzlicher Unfallversicherungsschutz besteht. Genauso verhält es sich bei der Frage, ob Homeschooling gesetzlich unfallversichert ist. Die Antwort findet sich in der positiven oder negativen Beurteilung,

ob zum Unfallzeitpunkt eine organisatorische schulische Verantwortung besteht. Diese Frage ist im elterlichen Bereich nicht immer einfach zu beantworten. Wenn jedoch ein Distanzunterricht durchgeführt wird, werden Zweifel am organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule kaum geltend gemacht werden können.

2.2.2. Essen und Trinken

Die Besorgung von Nahrungsmitteln und Getränken ist – wie das Essen und Trinken selbst – in der Regel eine dem persönlichen und daher unversicherten Lebensbereich zuzurechnende Betätigung.^[45]

Versicherungsschutz während der Nahrungsaufnahme kann nur dann angenommen werden, wenn der eingetretene Schaden wesentlich durch die versicherte Tätigkeit verursacht wird. Ein Zusammenhang wurde beispielsweise bejaht bei:

- betriebsbedingter Hast und Eile^[46]
- der Einnahme von verdorbenen Lebensmitteln in der Kantine^[47]
- schadhaftem Besteck oder schadhaften Einrichtungsgegenständen^[48]

Das BSG hat es als mit dem Sinn und Zweck der Unfallversicherung für Schülerinnen und Schüler vereinbar angesehen, die Grundsätze aus der allgemeinen Unfallversicherung für den Versicherungsschutz auf Wegen zur Einnahme von Mahlzeiten und zum Besorgen von Lebensmitteln auch hier anzuwenden.^[49] Allerdings sind bei den jungen Versicherten andere Maßstäbe zur rechtlichen Beurteilung anzusetzen. Angefangen in Kindertageseinrichtungen oder bei der Betreuung durch eine Tagespflegeperson, steht bei Kindern circa bis zum sechsten Lebensjahr auch der erzieherische Aspekt im Vordergrund. Hier sollen nicht nur die richtigen Verhaltensweisen bei der Nahrungsaufnahme gelernt werden, sondern auch im pädagogischen Sinne den Kindern der Umgang mit Nahrungsmitteln, die gesunde Ernährung, aber auch unterschiedliche Geschmackserfahrungen vermittelt werden. Ein den eigenwirtschaftlichen und damit nicht versicherten Betätigungen zuzurechnender

Bereich ist während der Zeit der Betreuung in der Kindertageseinrichtung kaum denkbar.^[50] Die Kinder im Elementarbereich sind grundsätzlich während des gesamten Besuchs der Einrichtung versichert.^[51] Dies ist auch höchstrichterlich bestätigt worden.^[52]

Bei den Schülerinnen und Schülern an allgemeinbildenden Schulen ist ein anderer Maßstab anzusetzen. Dort gilt – wie bei erwachsenen Versicherten –, dass die Esseneinnahme als solche eine eigenwirtschaftliche Verrichtung darstellt und vom Versicherungsschutz nicht erfasst wird.^[53] Dies gilt auch für Verrichtungen, bei denen Schülerinnen und Schüler sich rein persönlichen Tätigkeiten widmen wie Essen, Trinken und Schlafen oder einem privaten Spaziergang.^[54]

Im Unterschied zur allgemeinen Unfallversicherung besteht bei der gemeinsamen Nahrungsaufnahme und dem Trinken in Tageseinrichtungen und in Ganztagschulen allgemein Versicherungsschutz.^[55]

2.2.3. Spielerei/Neckerei

Wer sich noch an seine eigene Schulzeit erinnert oder während einer Schulpause an einem Schulhof vorbeigeht, weiß, dass nicht nur dem Bewegungstrieb, sondern auch dem Spieltrieb – insbesondere im Grundschulbereich – eine große Bedeutung zukommt.

Wesentlich für die Beurteilung von Unfällen im Rahmen von Spiel oder Neckerei ist das Alter der betroffenen Kinder.

Unkritisch ist hierbei der Kreis der Personen, die nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII versichert sind. Bei diesen jungen Versicherten wird die Dauer der Betreuung neben erzieherischen und pädagogischen Elementen auch wesentlich von der kindgemäß-spielerischen Betätigung geprägt.

Auch bei Schulkindern hat das BSG darauf hingewiesen, dass sich diese Gruppe noch in einem Alter befindet, in dem erfahrungsgemäß der Spieltrieb und das Gruppenverhalten eines dieses Alters mit-

kennzeichnende Bedeutung haben und dem entsprechend auch versicherungsrechtlich Rechnung zu tragen ist.^[56]

In der Regel kann jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres von genügender Einsichtsfähigkeit ausgegangen werden, so dass grundsätzlich nur bei jüngeren Schülerinnen und Schülern von Besonderheiten gesprochen wird.^[57] Aber auch ohne Anwendung einer schematischen Altersgrenze kommt es entscheidend auf die Art der Spielerei und insbesondere auf die Fähigkeit des verunglückten Schülers oder der verunglückten Schülerin an, deren Gefährlichkeit zu erkennen.^[58]

Schon für die Frage des Unfallversicherungsschutzes bei Beschäftigten hat das BSG klargestellt, dass der durch einen jugendlichen Arbeitnehmer infolge spielerischen Verhaltens verursachte Unfall nach ständiger Rechtsprechung nicht ohne Weiteres nach den Maßstäben zu beurteilen ist, die für erwachsene Beschäftigte gelten.^[59]

Weitere Faktoren können dazu führen, dass grundsätzlich dem eigenwirtschaftlichen (privaten) Bereich zuzurechnende Tätigkeiten dem versicherten Schutzbereich unterfallen. Dies ist der Fall bei einer unzureichenden Beaufsichtigung oder einem sonstigen Versäumnis der Schulleitung.

2.2.4. Schulfahrten, Schulausflüge, Klassenfahrten

Bei Sichtung der Rechtsprechung zur SUV fällt auf, dass Schul- oder Klassenfahrten immer wieder Anlass für sozialgerichtliche Verfahren gegeben haben.

In den einzelnen Bundesländern finden sich Regelungen zur Genehmigung und Durchführung von Schulfahrten. Zur Begrifflichkeit findet sich exemplarisch in Niedersachsen dazu folgende Bestimmung: „Schulfahrten sind Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.“^[60]

Auch das BSG hat deutlich gemacht, dass ein „Besuch der Schule“, wie ihn § 2 Abs. 1 Nr. 8b Alt. 1 SGB VII tatbestandlich voraussetzt, folglich nicht ausschließlich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände stattfindet.^[61]

Schon 1976 ist höchstrichterlich entschieden worden, dass zum organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule auch eine unter schulischer Aufsicht durchgeführte Klassenfahrt gehört.^[62]

In der Regel wird der organisatorische Verantwortungsbereich zu bejahen sein, wenn die Klassenfahrt von der Schulaufsichtsbehörde genehmigt worden ist. Aber selbst bei der unterlassenen Einholung einer Genehmigung kann es sich um eine versicherte Schulveranstaltung handeln.

In einem konkreten Fall hatte ein Oberstudienrat im Januar 1976 unter anderem mit einem Anschlag am „Schwarzen Brett“ der Schule für eine von ihm organisierte 16-tägige Veranstaltung in den Osterferien geworben. Die Schulleitung hatte keine Genehmigung als Schulveranstaltung beantragt. Trotzdem wurde diese Schulfahrt unter Unfallversicherungsschutz gestellt.^[63] In seiner Entscheidung hierzu führt der Senat aus, dass der innere Zusammenhang mit dem Besuch der Schule nicht entfällt, wenn die Schule eine Veranstaltung durchführt und dabei nicht die hierfür erlassenen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften beachtet.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer von der Schule durchgeführten Veranstaltung muss wesentlich durch den Besuch der Schule bedingt sein. Das ist auch dann der Fall, wenn die im inneren Zusammenhang mit der Ausbildung stehende Veranstaltung nicht schulrechtlichen Vorschriften entspricht. Für Eltern, Schülerinnen und Schüler ist es regelmäßig nicht erkennbar, ob eine Veranstaltung der Schule die in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften niedergelegten Voraussetzungen erfüllt, insbesondere ob die Veranstaltung von der hierfür zuständigen Behörde als Schulveranstaltung hätte genehmigt werden müssen und ob

diese Genehmigung gegebenenfalls erteilt wurde. In jedem Falle ist versicherungsrechtlich bei nicht in den Lehrplan aufgenommenen Veranstaltungen entscheidend, dass die Schülerinnen und Schüler an der Veranstaltung deshalb teilnehmen, weil sie von ihrer Schule durchgeführt wird. Ob die Teilnahme an einer Veranstaltung der Schule im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht, richtet sich danach, ob die beteiligten Eltern und auch die Lernenden davon ausgehen konnten, dass es sich um eine organisatorisch von der Schule als Schulveranstaltung getragene Schulfahrt handelt.

Allerdings besteht Versicherungsschutz nicht schlechthin während der gesamten Dauer der Klassenfahrt für jedwede Betätigung der Personen, die an der Reise teilnehmen.^[64] Allein aus der organisatorischen Verantwortlichkeit der Schule kann kein Versicherungsschutz „rund um die Uhr“ hergeleitet werden.^[65]

Bei der Befriedigung privater Bedürfnisse besteht kein Versicherungsschutz. Allerdings können hierbei Umstände, die durch die Klassenfahrt bedingt sind, hinzukommen, die dazu führen, einen inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit zu bejahen.^[66]

Zu solchen Handlungen, die zur Gefährdung führen können und deshalb bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung zu berücksichtigen sind, gehören neben den auf natürlichem Spieltrieb ebenso die auf typischem Gruppenverhalten beruhenden Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen.^[67]

So wird als typisches Gruppenverhalten gewertet, dass Kinder und Jugendliche bei Auseinandersetzungen das Schubsen dem sachlichen Gespräch vorziehen und ihr Verhalten hierbei in eine Rangelei, sogar Schlägerei hineingleiten kann.^[68]

Unabhängig von den vorgenannten Verhaltensweisen ist bei der Durchführung von rein persönlichen Tätigkeiten eine Lösung des Zusammenhangs mit der versicherten Tätigkeit anzunehmen, wenn die Schülerin



Ein den eigenwirtschaftlichen und damit nicht versicherten Betätigungen zuzurechnender Bereich ist während der Zeit der Betreuung in der Kindertageseinrichtung kaum denkbar.“

oder der Schüler eine von der Aufsicht führenden Lehrkraft ausdrücklich verbotene Tätigkeit (Sprung von einer Sprungschanze, Fahrt mit einem Motorroller) ausübe.^[69]

2.3. Studentinnen und Studenten

Während der Aus- und Fortbildung besteht für immatrikulierte Studierende gesetzlicher Unfallversicherungsschutz bei studienbezogenen Tätigkeiten im organisatorischen Verantwortungsbereich ihrer Einschreibungshochschule.^[70]

2.3.1. Hochschulsport

Anders als beim Schulbesuch gehört bei den Studierenden die Ausübung von Sport nicht zu einem fest vorgeschriebenen Leistungsfach (mit Ausnahme der Sportstudierenden), sondern kann auf freiwilliger Basis neben dem Studienfach ausgeübt werden.

Die Grundlage hierfür findet sich im Hochschulrahmengesetz (HRG). Danach fördern die Hochschulen in ihrem Bereich den Sport.^[71]

Die Kultusministerkonferenz (KMK) hat in ihrem Beschluss vom 9. November 1990 die Aufgaben des Hochschulsports genauer beschrieben.^[72] So habe der allgemeine Hochschulsport eine „wichtige gesundheitliche,

soziale und persönlichkeitsbildende Aufgabe“ zu erfüllen. Er soll insbesondere einen gesundheitlichen Ausgleich zur einseitigen Belastung bieten, einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Erholung dienen, ein Feld gegenseitigen Kennenlernens beim gemeinsamen Sporttreiben eröffnen, die Integration der verschiedenen Hochschulgruppen durch gemeinsame Sportaktivitäten und Geselligkeit fördern, die Identifikation der Hochschulangehörigen mit ihrer Hochschule positiv beeinflussen, die integrativen Möglichkeiten des Sports auch behinderten und ausländischen Hochschulangehörigen erschließen und Anreiz zum selbstständigen Sporttreiben schaffen.

Diese Bildungsziele rechtfertigen es, die sportliche Betätigung Studierender unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung zu stellen, wenn die Hochschule in ihrem organisatorischen Verantwortungsbereich Sportveranstaltungen durchführt, um ihren landesgesetzlichen Sportförderungsauftrag zu erfüllen.^[73]

Eine Immatrikulation an der Hochschule ist dabei zwingende Voraussetzung für die Begründung eines Unfallversicherungsschutzes.^[74] Dies gilt nicht nur für den Besuch von Vorlesungen, sondern auch für die Teilnahme am Hochschulsport.^[75]

Die erforderliche Studienbezogenheit ist grundsätzlich auch während der sport-

lichen Betätigung im Rahmen des Hochschulsportes gegeben.^[76]

Da die jeweilige Sportveranstaltung zum Zweck der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags der Sportförderung der Hochschule durchgeführt werden muss, hat sich der Kreis der Teilnehmenden grundsätzlich im Wesentlichen auf die Studierenden zu beschränken. Dies schließt aber nicht aus, dass auch andere Hochschulangehörige an diesem Sportangebot der Hochschule teilnehmen. Bietet dagegen die Universität einen Kurs an, an dem unbeschränkt alle teilnehmen können, liegt keine unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehende Sportveranstaltung vor, selbst wenn der Sportkurs im organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule durchgeführt wird.^[77]

Ebenso wie beim Besuch allgemeinbildender Schulen ist der Versicherungsschutz während der Aus- und Fortbildung an Hochschulen, zur Abgrenzung vom eigenwirtschaftlichen Bereich der Studierenden, auf Tätigkeiten innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule beschränkt.^[78]

Dieser Verantwortungsbereich der Hochschule erfordert grundsätzlich, dass ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang der Sportveranstaltung zur Hochschule besteht. Der besteht zum



Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an einer von der Schule durchgeführten Veranstaltung muss wesentlich durch den Besuch der Schule bedingt sein.“

Beispiel nicht mehr, wenn keine Aufsicht durch die Universität gestellt wird.^[79]

Der organisatorische Verantwortungsbereich ist aber auch dann gegeben, wenn die Hochschule zumindest eine organisatorische Mitverantwortung für die Teilnahme an der Veranstaltung trägt. Das heißt, die Studierenden sind in der Ausgestaltung des Sports nicht völlig frei und die Tätigkeit der Hochschule beschränkt sich nicht auf reine Unterstützungsleistungen.^[80]

Allein die Nutzung der Hochschulsportanlage durch Studierende begründet für sich allein betrachtet nicht den organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule.

Da die zum Betriebssport von Beschäftigten nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII entwickelten Grundsätze nicht auf Studierende übertragbar sind, kann auch der sportliche Wettkampf unter Versicherungsschutz stehen, wenn er als Fortsetzung des Hochschulsports zu sehen ist. Dies ist der Fall, wenn die am Wettkampf teilnehmenden Personen aus dem Kreis der am Hochschulsport teilnehmenden Studierenden kommen, sodass sich die Hochschulmannschaft aus den (besten) Studierenden des Hochschulsports zusammensetzt.^[81]

2.4. Wegeunfälle

Bevor wir einen Blick auf die rechtlichen Besonderheiten werfen, lohnt es sich, das Unfallgeschehen in der SUV^[82] in Bezug auf

die Zurücklegung des Weges genauer zu betrachten. Von den 2019 erfassten meldepflichtigen Schulunfällen im Straßenverkehr wurde der Weg in folgender Weise zurückgelegt:

- 14,93 Prozent ohne Verkehrsmittel
- 70,83 Prozent privates Verkehrsmittel (führend dabei das Fahrrad mit 48,16 Prozent)
- 7,91 Prozent öffentliches Verkehrsmittel
- 6,33 Prozent sonstige/keine Angabe

Die Art des gewählten Fortbewegungsmittels spielt für den Versicherungsschutz keine Rolle.^[83] So ist es völlig unerheblich, ob der Weg mit dem Roller, dem Skateboard, dem Inliner oder dem Fahrrad zurückgelegt wird. Dies gilt grundsätzlich auch in den Fällen, in denen zum Beispiel von einer Grundschule den Schülerinnen und Schülern das Zurücklegen des Weges mit dem Fahrrad nicht empfohlen wird. Insbesondere infolge des Anstiegs von Fahrradunfällen gilt aber, dass Kinder und Jugendliche den Weg zur Kindertagesbetreuung oder Schule mit Roller oder Fahrrad erst zurücklegen sollten, wenn sie sowohl den Umgang mit dem Fahrzeug als auch den Weg sicher beherrschen. Weiterhin wird dringend empfohlen: Allein Fahrrad fahren erst mit Bestehen des sogenannten Fahrradführerscheins und immer mit Helm.^[84]

Die vor Einführung der SUV ergangene Rechtsprechung findet auch für die Wegeunfälle Anwendung. Allerdings sind die

altersbedingten Besonderheiten zu berücksichtigen.

Beim Schulweg ist dem Spieltrieb von Schulkindern Rechnung zu tragen.^[85]

Ein Umweg, der durch Bummeln, Verlaufen, durch Spieltrieb oder Neugier bedingtes geringfügiges Abweichen entstanden ist, kann deshalb möglicherweise als versichert angesehen werden.^[86]

Allerdings ist dabei nicht jede Tätigkeit dem Spieltrieb zuzurechnen. So wurde der Unfallversicherungsschutz für einen 14½-jährigen Schüler, der auf dem Schulweg mit explosiven Chemikalien experimentierte, abgelehnt. Es habe sich hierbei keinesfalls um eine Spielerei gehandelt, die ihrer Art nach zu denen gehört, die üblicherweise von gleichaltrigen Schülerinnen und Schülern auf dem Schulweg durchgeführt werden.^[87]

Eine Frage, die in der Praxis mit der Zurücklegung von Wegen immer wieder aufkommt, ist die Frage nach dem Fortbestehen des Unfallversicherungsschutzes beim Verlassen des Schulgeländes zum Beispiel in der Pause. Grundsätzlich unterliegen Kinder beim Verlassen des Schulgeländes nicht mehr dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule. Es kommt entscheidend darauf an, welches Ziel sie mit dem Zurücklegen des Weges verfolgen. Dient der Weg privaten Interessen wie der Erledigung privater Besorgungen, einer privaten Verabredung oder

einem Stadtbummel, dann besteht kein Versicherungsschutz. Wurde das Schulgelände verlassen, um einen Weg zur Nahrungsaufnahme zurückzulegen, kann der Weg versichert sein.

2.5. Arbeitsgerät

Unter den Schutz der UV fallen auch das mit einer versicherten Tätigkeit zusammenhängende Verahren, Befördern, Instandhalten und Erneuern eines Arbeitsgeräts oder einer Schutzausrüstung sowie deren Erstbeschaffung, wenn diese auf Veranlassung des Unternehmers oder der Unternehmerin erfolgen.^[88] Diese Norm gilt auch für die SUV. Dabei stellte sich aber zunächst die Frage, ob es in diesem Bereich überhaupt Arbeitsgeräte geben kann. Hierzu hat das BSG deutlich gemacht, dass nicht jeder Gegenstand, nur weil er zur Verrichtung einer betrieblichen Arbeit gebraucht werden kann, ein Arbeitsgerät im Sinne des § 549 RVO a. F. ist.^[89] Erforderlich ist in erster Linie, dass das Arbeitsgerät zur Verrichtung versicherter Tätigkeiten gebraucht wird.^[90] Als Beispiele für Arbeitsgeräte im Schulbereich werden in der oben angeführten Entscheidung Bücher, Schreibhefte, Schreibmaterial und Zirkel genannt.

Auch ein Malkasten ist ein Arbeitsgerät im Sinne der obigen Vorschrift. Selbst wenn dieser auch im außerschulischen Bereich genutzt werden kann, ist abzustellen auf die hauptsächliche Zweckbestimmung für den Schulunterricht.^[91] Abweichend beurteilt wurde der Kauf einer für den Schwimmunterricht benötigten Badekappe mit der Begründung, dass auch von Schulkindern Bademützen nicht nur während des Schwimmunterrichts, sondern allgemein beim Besuch von Schwimmbädern getragen werden müssen.^[92]

Grundsätzlich zu entscheiden war auch die Frage, ob es sich um eine Erst- oder Ersatzbeschaffung handelt, wenn bei einem Klassenwechsel üblicherweise neue Schulbücher zu beschaffen sind. Die Auffassung, es handele sich in einem solchen Fall um eine Erstbeschaffung, berücksichtigt nicht genügend, dass es bei Schulbüchern auf

den Inhalt und darauf ankommt, ob der Inhalt bisheriger Schulbücher noch verwendet werden kann. Auch eine Maurerkelle wird nicht nur erneuert, wenn sie zu schadhafte geworden ist, sondern auch dann, wenn sie durch eine – technische – Weiterentwicklung überholt ist.^[93]

Bei einem Schulbuch ist der Begriff der Erneuerung nicht eng, sondern unter Berücksichtigung des Schulbesuches auszulegen. So ist ein „Verbrauchen“ eines Arbeitsgerätes auch anzunehmen, wenn ein Arbeitsgerät, wie hier ein Schulbuch, nicht mehr benutzt werden kann, weil es seinem Inhalt nach nicht mehr verwertbar ist, und deshalb ein anderes Buch beschafft werden muss. Dies gilt nicht nur bei einem Klassenwechsel innerhalb einer Schulart, sondern wird auch zum Beispiel bei einem Übergang von der Hauptschule zum Berufsgrundbildungsjahr bejaht, wenn das jeweilige Fach bereits Gegenstand des Unterrichts an der vorherigen Schulform war.^[94]

3. Auswirkungen auf die medizinische Versorgung

„Unfallverletzten Kindern kommen nunmehr die neuesten medizinischen Behandlungsmethoden zugute, die die gesetzlichen Unfallversicherungsträger im Zusammenwirken mit den Ärzten entwickelt haben“, hieß es schon unmittelbar nach Einführung der Schüler-Unfallversicherung.^[95] Damit war unter anderem auch das in der Unfallversicherung bereits seit 1921 existierende Durchgangsarztverfahren^[96] gemeint.

In den Anfangsjahren der SUV wurde das bereits für Erwachsene vorhandene medizinische Versorgungssystem vollständig auch für Kinder und Jugendliche genutzt.

Schon früh wurde aber deutlich, dass aufgrund der Verletzungsbilder, aber auch der notwendigen medizinischen Versorgung weitere Fachdisziplinen sowie andere Behandlungsarten notwendig waren. So finden sich bei diesem Personenkreis beispielhaft gehäuft Zahnverletzungen, aber auch Knochenbrüche mit Beteiligung der Wachstumsfugen mit der Gefahr – je nach

durchgeführter Versorgung – von dauerhaft bleibenden Veränderungen. Gerade bei den zuletzt genannten Verletzungsarten war und ist es notwendig, in der Versorgung nicht vollständig den bei Erwachsenen geltenden Maßstab anzusetzen. Die Binsenweisheit, dass „Kinder keine kleinen Erwachsenen sind“, ist nicht nur dem Standardwerk der Kindertraumatologie^[97] zu entnehmen, sondern hat mittlerweile auch in der Praxis der ärztlichen Versorgung Eingang gefunden.

Dass besondere kindliche Verletzungsarten auch eine speziell Versorgung benötigen, wird deutlich bei einem Blick in das aktuell geltende Verletzungsartenverfahren (VAV).^[98] Erstmals zum 1. Januar 2013 haben explizit kindliche Verletzungen Aufnahme in das VAV gefunden.

Seit diesem Zeitpunkt müssen auch die zum Schwerstverletzungsartenverfahren (SAV) zugelassenen Kliniken eine besondere kindertraumatologische Kompetenz vorweisen (Ziffer 2.3.4).^[99] Auch die zum Verletzungsartenverzeichnis zuzurechnenden Kliniken müssen über eine Chefarztin oder einen Chefarzt oder eine ständige Vertretung mit Erfahrungen in der Versorgung von Kindern und Jugendlichen verfügen.^[100] In der Fortbildung der D-Ärztinnen und D-Ärzte ist der Bereich der Kindertraumatologie (Ziffer 5.12) mittlerweile ebenfalls fest verankert.^[101]

Darüber hinaus haben aber auch Kinderkliniken die Möglichkeit, sich zum VAV-Kind zertifizieren zu lassen.^[102]

Im Rahmen der ambulanten Heilbehandlung können sich seit dem 1. Juli 2012 auch Kinderchirurginnen und Kinderchirurgen am Durchgangsarztverfahren beteiligen.^[103]

In der Weiterentwicklung der Steuerung des Heilverfahrens wurden 2008 Eckpunkte für ein gemeinsames Reha-Management in der gesetzlichen Unfallversicherung aufgestellt. In dem sich hieraus ergebenden Handlungsleitfaden zum Reha-Management der gesetzlichen Unfallversicherung^[104] ist den Kindern ein gesondertes Kapitel gewidmet. Auch hier



Erstmals zum 1. Januar 2013 haben explizit kindliche Verletzungen Aufnahme in das Verletzungsartenverzeichnis gefunden.“

spielen die kindlichen Verletzungen neben anderen Einsteurungskriterien eine wichtige Rolle. Die wesentlichen Akteurinnen und Akteure der Reha-Planung sind neben den Ärztinnen und Ärzten sowie den Versicherten auch die Eltern, die aktiv in die Planung und Durchführung der Rehabilitation einbezogen werden. Dabei ist auch daran zu denken, dass bereits mit Vollendung des 15. Lebensjahres in der Sozialversicherung die Handlungsfähigkeit beginnt. Minderjährige haben Mitspracherecht.^[105]

In den Anfängen der SUV führte der gestiegene Anteil der schweren Schädel-Hirn-Verletzungen dazu, dass im Anschluss an die Akutversorgung spezielle Rehabilitationseinrichtungen für diesen Personenkreis benötigt wurden. Bereits mit der Gründung der Schüler-Unfallversicherung wurde den Unfallversicherungsträgern auch die Möglichkeit gegeben, besondere Einrichtungen für die medizinische und berufliche Rehabilitation von Kindern und Jugendlichen zu schaffen.^[106]

Nachdem im süddeutschen Raum das Rehabilitationszentrum Gailingen seit 1972 als bundesweite Modelleinrichtung speziell für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stand, wurden im norddeutschen Bereich in den 1980er-Jahren die Neurologische Rehabilitationsklinik für Kinder und Jugendliche in Geesthacht und das Neurologische Rehabilitationszentrum für Kinder

und Jugendliche Friedehorst in Bremen-Lesum gegründet.

Spezielle Leistungsangebote waren auch im Rahmen der schulischen Rehabilitation notwendig, um beispielsweise mit Nachhilfeunterricht oder der Übernahme von Fahrten zur Schule Unterrichtsausfall auszugleichen oder zu verhindern.

Während in der Literatur unmittelbar nach der Einführung der SUV davon gesprochen wurde, dass im Sinne einer Primarstufe der Berufshilfe das Ziel darin bestünde, die vorschulische oder schulische Ausbildung zu absolvieren^[107], stehen heute auch frühzeitig Überlegungen zur Berufswegeplanung im Vordergrund. Zwischen dem Unfallereignis und einer eventuellen Berufstätigkeit oder möglichen Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben liegt bei Kindern und Jugendlichen oft eine Zeitspanne von mehreren Jahren. Daher ist die Berufswegeplanung langfristig anzulegen. Die Reha-Managerinnen und Reha-Manager stellen hier sicher, dass die Beteiligten zur richtigen Berufswahl qualifiziert beraten oder Assessments in Zusammenarbeit mit geeigneten Fachleuten durchgeführt werden.^[108]

4. Auswirkungen auf den Leistungsbereich

Kinder und Jugendliche haben im Regelfall kein eigenes Entgelt oder Einkommen. Ver-

sicherte in der SUV werden auch bei erheblichen Unfallfolgen nicht arbeitsunfähig.^[109] Arbeitsunfähigkeit setzt nämlich eine zuvor ausgeübte Erwerbstätigkeit voraus. Aus diesem Grund besteht bei der Unfähigkeit, aufgrund von Unfallfolgen nicht die Kita, Schule oder Hochschule besuchen zu können, kein Anspruch auf Verletztengeld. Der zuweilen benutzte Begriff der Schulunfähigkeit oder Schulsportunfähigkeit besitzt rechtlich keine Bedeutung für das Verletztengeld. Wenn Schüler oder Schülerinnen im Ausnahmefall einer Erwerbstätigkeit nachgehen, zum Beispiel Zeitungen austragen und dafür einen Verdienst erlangen, besteht wie in der AUV ein Anspruch auf Verletztengeld für die Zeit der Unfähigkeit der Ausübung der zuvor ausgeübten Beschäftigung.

Auch Kinder und Jugendliche haben bei Vorliegen einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mindestens 20 Prozent Anspruch auf Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn die Unfallfolgen über ein halbes Jahr hinweg in dieser Höhe bestehen.^[110] Bei jugendlichen Versicherten wird die MdE nach den Auswirkungen bemessen, die sich bei Erwachsenen mit gleichem Gesundheitsschaden ergeben würden.^[111] Kinder und Jugendliche sollen hinsichtlich der MdE-Feststellung keine Nachteile gegenüber Erwachsenen haben. Die MdE ist wie bei Erwachsenen zwar konkret und individuell zu ermitteln, die Bemessung des Gesundheitsschadens



In den Anfängen der Schülerunfallversicherung führte der gestiegene Anteil der schweren Schädel-Hirn-Verletzungen dazu, dass im Anschluss an die Akutversorgung spezielle Rehabilitationseinrichtungen für diesen Personenkreis benötigt wurden.“

ist jedoch in doppelter Hinsicht abstrakt. Einerseits ist die MdE-Ermittlung in der UV stets abstrakt, weil auf den Gesamtbereich des Erwerbslebens abgestellt wird (nicht nur auf das vor dem Unfall ausgeübte Berufsfeld). Andererseits ist eine weitere Abstraktionsebene zu berücksichtigen: Kinder und Jugendliche haben im Regelfall vor dem Versicherungsfall noch keine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Deshalb wird nicht auf den tatsächlichen Schaden abgestellt, sondern allein auf den abstrakt bemessenen Verlust von Erwerbsmöglichkeiten. Kinder und Jugendliche werden rechtlich also so gestellt, als ob sie sich schon im Erwerbsleben befänden.

Bei der Verletzung von Kindern ist zu berücksichtigen, dass sich die Beeinträchtigungen auf einen noch nicht voll entwickelten Körper auswirken, die geistige Entwicklung beeinträchtigt werden kann oder besondere psychische Begleiterscheinungen zu erwarten sind. Da die etwaigen Renten für jugendliche Versicherte im Regelfall gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII mit dem Tag nach dem Versicherungsfall beginnen, ist von besonderer Bedeutung, dass die dem Versicherungsfall unmittelbar folgenden Zeiten der stationären Erstbehandlung und eventueller stationärer Folgebehandlungen mit einer MdE von 100 Prozent zu belegen sind. Im Unterschied hierzu sind erwachsene Versicherte im Regelfall nach dem Versicherungsfall zunächst arbeitsunfähig, sodass sie

Anspruch auf Entgeltfortzahlung oder Verletztengeld haben und die Rente gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII erst mit dem Wiedereintritt der Arbeitsfähigkeit beginnt.

Je nach vorhandener Funktionseinschränkung und durchgeführter Versorgung sind MdE-Erfahrungswerte erarbeitet worden.^[112] Auch für Schädel-Hirn-Traumen und deren Spätfolgen sind diese in der Literatur zu finden.^[113]

Für die Rente in der UV ist neben der Höhe der MdE ein zweiter Berechnungsfaktor heranzuziehen, nämlich der Jahresarbeitsverdienst (JAV), also der Verdienst im Jahr vor dem Unfall.^[114] Da der Verdienst von Kindern und Jugendlichen oft gegen null geht, wird ein sogenannter Mindest-JAV nach Altersstufen angesetzt. Die Rente berechnet sich pauschal, entsprechend der Höhe der MdE und dem steigenden Lebensalter.

Ereignete sich der Unfall während der Schul- oder Berufsausbildung, war bisher eine Neufeststellung der Rente von dem Zeitpunkt an vorzunehmen, zu dem die Ausbildung ohne den Versicherungsfall voraussichtlich beendet worden wäre oder bei einem regelmäßigen Verlauf der Ausbildung tatsächlich beendet worden ist.^[115] Diese fiktive Berufswahlbestimmung hatte zur Folge, dass in vielen Fällen eine schwierige und zuweilen streitige, jedenfalls aufwendige JAV-Berechnung durchzuführen

war. Ab Neufeststellungen aufgrund der Ansprüche ab dem Jahre 2021 werden diese Fälle vereinfacht^[116], indem der JAV für die vorgenannte Personengruppe vollständig pauschalisiert wird. In Fortentwicklung des alten Rechts werden Prozentsätze der Durchschnittsentgelte^[117] von 25 bis 100 herangezogen; die Neufeststellung wird nach Altersstufen berechnet und für Fälle von Versicherten in Schul- oder Berufsausbildung gelten weitere Pauschalierungen bis zu 120 Prozent der Bezugsgröße.

Zur Sicherstellung des Erfolgs der Rehabilitation und der Teilhabe sind vielfältige individuelle Leistungsvarianten denkbar. In der SUV stehen spezifische medizinische und schulische Förderungen im Vordergrund. Anders als in anderen Zweigen der Sozialversicherung soll „mit allen geeigneten Mitteln“^[118] geleistet werden. So besteht beispielsweise ein Anspruch auf eine ergänzende Leistung für die Fallgruppe der Betreuung verletzter Kinder über die Leistung auf Kinderpflege-Verletztengeld gemäß § 45 Abs. 4 SGB VII hinaus.^[119]

5. Zusammenfassung

Die Einführung und Umsetzung der SUV ist gelungen. Die in dem BGH-Urteil aus dem Jahre 1967^[120] eingeforderte soziale Absicherung der SUV wurde hergestellt. Seitdem herrscht sozialer Frieden. Leistungsansprüche bestehen seitdem gegen den gesetzlichen Unfallversicherungs-



Die Einführung und Umsetzung der Schülerunfallversicherung ist gelungen. Die in dem BGH-Urteil aus dem Jahre 1967 eingeforderte soziale Absicherung der Schülerunfallversicherung wurde hergestellt.“

träger – wie in der AUV. Erzieherinnen, Erzieher und Lehrpersonal sind von der Haftung wegen Personenschäden abgelöst, genauso wie Mitschülerinnen und Mitschüler.^[121]

Die Anwendbarkeit der durch die Rechtsprechung vor Einführung der SUV aufgestellten und weiterentwickelten Rechtsgrundsätze hat die Umsetzung erleichtert. Wie in den vergangenen Jahrzehnten häufig festgestellt, musste die gesetzliche Unfallversicherung nicht neu geschrieben werden, wenn neue Sachverhalte hinzukamen. Die Grundfesten der Unternehmerhaftpflichtablösung und der Leistungen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichten eine Integration der SUV mit all ihren Facetten. Neben den daraus resultierenden Vorteilen für die Versichertengemeinschaft wird eine von Laien zuweilen breit gefächerte Kasuistik kritisiert.

Die Praxis der zuständigen Träger der SUV und die Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit haben sich den SUV-typischen Besonderheiten und sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen gut angepasst.

Sowohl die aktive Mitarbeit der zuständigen Träger der SUV in den unterschiedlichen Gremien der DGUV als auch die Einbindung ärztlichen Sachverständigen der Sektion Kindertraumatologie der DGU^[122] haben dazu geführt, dass für die Kinder und Jugendlichen mittlerweile passgenaue Strukturen geschaffen werden konnten. Diese sichern nicht nur eine optimale

Akutbehandlung, sondern auch eine rehabilitative Weiterversorgung und stellen damit im Einzelfall auch den lebenslangen Versorgungsauftrag sicher.

Ein heute zehnjähriger Versicherter mit gravierenden lebenslangen Unfallfolgen wird mindestens die nächsten 70 Jahre von seiner Unfallkasse oder Gemeinde-Unfallversicherungsverband zu betreuen sein. Alles aus einer Hand: Heilbehandlung, Rehabilitation; schulische, berufliche und soziale Teilhabe – und das mit allen geeigneten Mitteln.

6. Ausblick

Die guten Erfahrungen der vergangenen 50 Jahre zeigen, dass es auch in Zukunft gelingen wird, sich den verändernden Rahmenbedingungen zu stellen und diese positiv zu gestalten. In der Politik ist die Arbeit der Unfallkassen nicht unbemerkt geblieben. Dies zeigt sich in der Stellungnahme des Bundesrates zu einem ganz anderen Thema, dem Gesetzgebungsverfahren zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, also unter anderem für Opfer von Gewalttaten. In der Beschlussfassung spricht sich der Bundesrat dafür aus, eine Übertragung der Leistungsbereiche der Krankenbehandlung und Pflege auf die gesetzlichen Unfallkassen der Länder nach den Leistungsvorschriften des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.^[123]

Konkret heißt es hierzu: „Die Unfallversicherungsträger betreiben mit dem Rehabi-

litationsmanagement bereits seit langem ein Fallmanagement, sie erbringen schon immer auch Leistungen der beruflichen Teilhabe, sind erfahren in der Anwendung und Prüfung von Kausalitätsfragen und kennen im Bereich der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand einen Betroffenenkreis vom Kleinkind bis zur hochbetagten Person.“

Die berechtigten Interessen der Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten werden Ansporn sein, sich weiterhin mit Spezialwissen diesen Interessen zu widmen. Dazu gehört die kindgerechte medizinische Versorgung genauso wie ein offenes Ohr der Verwaltung.

Mit Blick auf die immer älter werdende Elterngeneration, die schon Jahrzehnte ein im Kindesalter verunfalltes Kind pflegen, sind Lösungen anzubieten, die eine gute Versorgung sicherstellen, wenn die Eltern dazu nicht mehr in der Lage sind.

Ständige Aufgabe wird die Sicherstellung einer umfassenden Heilbehandlung und Nachsorge sein. Es muss vermieden werden, dass Kinder im Klinikalltag nur „mitlaufen“, weil zur kindgerechten Versorgung auch ein kindgerechtes Umfeld gehört. Die BG Kliniken und kindertraumatologisch ausgerichteten Krankenhausabteilungen sowie spezielle Kinderkliniken bieten ein optimales Umfeld für eine gute Unfallbehandlung.

Kinder und Jugendliche sind unsere Zukunft. Auf eine gute Zukunft.



Die berechtigten Interessen der Kinder und Jugendlichen und deren Sorgeberechtigten werden Ansporn sein, sich weiterhin mit Spezialwissen diesen Interessen zu widmen.“

Fußnoten

- [1] Übersicht 1A der DGUV-Statistiken für die Praxis 2019, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3903> (abgerufen am 15.03.2021). Nach DGUV-interner Auswertung teilen sich die Versicherten wie folgt auf: Kinder in Tageseinrichtungen/Tagespflege = 3.825.625 Versicherte, Schüler = 10.911.332 Versicherte, Studierende: 2.862.527 Versicherte.
- [2] Martin Kunze, Stellvertretender Geschäftsführer der Unfallkasse Nord, und Andreas Schuhmann, Geschäftsbereichsleiter Rehabilitation und Leistungen des Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes Hannover und der Landesunfallkasse Niedersachsen.
- [3] Geschäfts- und Rechnungsergebnisse DGUV 2019: Meldepflichtige Unfälle einschließlich Wegeunfällen in der SUV = 1.285.451; meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle in der allgemeinen Unfallversicherung (AUV) = 1.058.219.
- [4] Die Unfallzahlen sind nur bedingt vergleichbar, weil die Meldepflicht in AUV und SUV unterschiedlich definiert ist.
- [5] §§ 116, 117, 128 Abs. 1 Nr. 2–4, 136 Abs. 3 Nr. 3, 129 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII: In jedem Bundesland gibt es eine Unfallkasse, allerdings für Hamburg und Schleswig-Holstein eine gemeinsame Unfallkasse namens Unfallkasse Nord; in Niedersachsen gibt es anstatt einer Unfallkasse drei Gemeinde-Unfallversicherungsverbände; in Bayern und Niedersachsen sind außerdem Landesunfallkassen verankert. Die UV ist insgesamt in 34 Unfallversicherungsträger gegliedert, neun davon sind gewerbliche Berufsgenossenschaften.
- [6] Unfallversicherungsgesetz vom 06.07.1884.
- [7] Kurz erklärt: Unternehmer zahlt Beiträge an die UV und wird damit für Personenschäden, die er zu vertreten hat, grundsätzlich von der Haftung frei. Diese Haftungsfreistellung umfasst auch von Betriebsangehörigen zu vertretende Unfälle. Der Haftungskomplex nach §§ 104 ff. SGB VII ist nicht Gegenstand dieser Arbeit.
- [8] Der Begriff „Schulunfall“ ist nicht im SGB VII genannt, wird aber häufig verwandt. Gemeint sind Unfälle im Zusammenhang mit dem Schulbetrieb, den Kindertagesstätten und bei Tagespflegepersonen sowie in Hochschulen. Die Verwendung der Umschreibung „Arbeitsunfall von Schülern in der Schule“ erscheint zu umständlich.
- [9] Auf Spezifika der Prävention wird in diesem Aufsatz nicht weiter eingegangen.
- [10] BGH 16.01.1967, III ZR 100/65.
- [11] § 539 Abs. 1 Nr. 14 RVO a. F.
- [12] Drs. VI/1333.
- [13] Die Reichsversicherungsordnung – (RVO) vom 19.07.1911 (RGBl. S. 509) mit ihren zahlreichen Novellen wurde im Jahre 1997 vom Sozialgesetzbuch abgelöst (BGBl. I S. 1254).
- [14] Drs. VI/1333.
- [15] 50 Jahre später sprechen wir laut Übersicht 1A der DGUV-Statistiken für die Praxis 2019 von 17.600.000 Versicherten und 1.285.451 meldepflichtigen Schulunfällen in der SUV, inklusive Unfällen im Beitrittsgebiet.
- [16] Art. 1 des Gesetzes vom 07.08.1996, BGBl. I S. 1254.
- [17] Es ist der Unfallversicherungsträger zuständig, der für den Sachkostenträger der Bildungseinrichtung zuständig ist (§ 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII), also in den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII im Regelfall die Unfallkassen, Gemeinde-Unfallversicherungsverbände und Landesunfallkassen.
- [18] Instruktive Darstellungen bei Schlaeger in: Schlaeger/Linder/Bruno, UV Kinder, 2. Auflage, § 3, 4 und 5.
- [19] Unfallversicherungs-Einordnungsgesetz (UVEG) vom 07.08.1996, BGBl. I 1996, S. 1254.
- [20] Erste gesetzliche Initiativen hierzu sind dem wegen Diskontinuität nicht mehr in Kraft getretenen Kita-UVErgG zu entnehmen – vgl. Kunze/Molkentin, SozVers 1994, S. 284 ff..
- [21] Ziegler in: LPK-SGB VII, 5. Auflage, § 8 Rn. 267–277.
- [22] § 8 Abs. 2 Nr. 2a SGB VII.
- [23] LSG Niedersachsen-Bremen vom 26.09.2018, L 16 U 26/16; weiterführend BSG vom 30.01.2020, B 2 U 19/18 R mit kritischer Anmerkung von Leube in SGB 2020, 760-769.
- [24] Referentenentwurf des BMAS vom 26.11.2020: Entwurf eines Gesetzes zur mobilen Arbeit (Mobile Arbeit-Gesetz – MAG).
- [25] § 8 Abs. 2 Nr. 3 SGB VII; Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- [26] BSG vom 30.06.1998, B 2 U 20/97 R.
- [27] BSG vom 23.04.1987, 2 RU 19/85.
- [28] BSG vom 19.06.2018, B 2 U 2/17 R.
- [29] § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.
- [30] § 69 Abs. 3 SGB VIII.
- [31] Obiter dictum: Nebenbei ausgeführte Rechtsansicht, weil sich die Gelegenheit bot.
- [32] BSGE 35, 207, 211; 41, 149, 151; 44, 94, 97 und 100, 102; 51, 257, 259; 55, 141, 143.
- [33] BSG vom 18.04.2000, B 2 U 5/99 R und vom 30.06.2009, B 2 U 19/08 R.
- [34] Vgl. Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes über Unfallversicherung für Schüler und Studenten, BT-Drs. VI/1333 S 4 zu Buchst a.
- [35] BSG vom 25.01.1977, 2 RU 23/76.
- [36] Die erste Entscheidung des BSG zur SUV findet sich in Juris mit Datum vom 14.11.1974, 8 RU 310/73, SozR 2200 § 549 Nr. 1.
- [37] www.duden.de/rechtschreibung/Hausaufgabe (abgerufen am 14.12.2020).
- [38] RdErl. Nds. MK vom 12.09.2019 – 36-82 100 – VORIS 22410.
- [39] SozR 2200 § 549 Nr. 2, BSGE 41, 149, 151 und BSG vom 01.02.1979, 2 RU 107/77; BSG vom 27.11.1980 – 8a RU 84/79 – SozR 2200 § 548 Nr. 53; BSG vom 31.03.1981 – 2 RU 29/79 – BSGE 51, 257 = SozR 2200 § 548 Nr. 55; BSG vom 31.01.1984 – 2 RU 74/82 – BSGE 56, 129 = SozR 2200 § 539 Nr. 96 und BSG vom 23.01.2018 – B 2 U 8/16 R, BSGE 125, 129–137, SozR 4-2700 § 2 Nr. 38.

Fortsetzung auf Seite 16 ➔

Fußnoten

→ Fortsetzung von Seite 15

- [40] BSG vom 04.12.1991, 2 RU 79/90.
- [41] BSG vom 31.03.1981, 2 RU 29/79 und LSG Rheinland-Pfalz vom 09.12.1981, L 3 U 131/81.
- [42] BSG vom 23.01.2018, B 2 U 8/16 R.
- [43] Vgl. § 1631 Abs. 1 BGB.
- [44] Ziegler, Anmerkungen zum BSG Urteil vom 23.01.2018, NZS 2018, 738–739; Kunze, Schülerunfallversicherung, Soziale Sicherheit 10/2018, S. 371–375, mit weiteren Fallgestaltungen.
- [45] BSG vom 02.12.2008, B 2 U 15/07.
- [46] BSG vom 30.09.1964, 2 RU 197/63 und vom 31.10.1968, 2 RU 173/66.
- [47] BSG vom 30.01.2007, B 2 U 8/06 R Rn. 16.
- [48] BSG vom 22.06.1976, 8 RU 146/75 „Drehtür“.
- [49] BSG vom 19.05.1983, 2 RU 44/82.
- [50] Schlegel in: Schulin HS-UV § 18 Rn. 62.
- [51] Vgl. Brackmann/Wiester, Handbuch der Sozialversicherung, Gesetzliche Unfallversicherung, SGB VII, 12. Aufl., § 2 Rn. 485 f..
- [52] BSG vom 30.06.1998, B 2 U 20/97 R.
- [53] BSG vom 25.02.1993, 2 RU 11/92.
- [54] jurisPK, § 2 SGB VII, Rn. 171.
- [55] Krasney in Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, Band 2, Gesetzliche Unfallversicherung (Stand November 2019), § 8 Rn. 116.
- [56] BSG vom 25.01.1977, 2 RU 23/76.
- [57] Schwerdtfeger in: Lauterbach, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, SGB VII, Anm. 269 zu § 8; BSG in BG 1971, 233; BSG SozR Nr. 68 zu § 542 RVO a. F.; Keller in: Hauck, SGB VII, Gesetzliche Unfallversicherung, Kommentar, Anm. 146 zu § 8 SGB VII.
- [58] BSG vom 20.05.1976, 8 RU 98/75.
- [59] BSG vom 30.11.1972, 2 RU 46/72.
- [60] RdErl. MK vom 01.11.2015, i. d. F. vom 01.11.2020; SVBl. S. 538.
- [61] BSG vom 23.01.2018, B 2 U 8/16 R.
- [62] BSG vom 31.03.1976, 2 RU 287/73.
- [63] BSG vom 25.01.1979, 8a RU 54/78.
- [64] BSG vom 25.01.1977, 2 RU 50/76.
- [65] BSG vom 25.02.1993, 2 RU 11/92.
- [66] BSG vom 05.10.1995, 2 RU 44/94.
- [67] BSG vom 25.01.1977, 2 RU 23/76.
- [68] BSG vom 30.10.1979, 2 RU 60/79.
- [69] BSG vom 25.01.1977, 2 RU 50/76 und LSG Bremen vom 27.11.1986, L 2 U 2/84.
- [70] Vielfältige Differenzierungen finden sich bei Schlaeger in: Schlaeger/Linder/Bruno, UV Kinder, 2. Auflage, § 6.
- [71] § 2 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes.
- [72] www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/1990/1990_11_09-Erklaerung-KMK-Allgem-Hochschulspport.pdf (abgerufen am 05.12.2020).
- [73] BSG vom 27.11.2018, B 2 U 15/17 R.
- [74] BSG vom 13.02.2013, B 2 U 24/11 R.
- [75] BSG vom 04.12.2014, B 2 U 10/13 R.
- [76] BSG vom 04.12.2014, B 2 U 10/13 R.
- [77] BSG vom 04.12.2014, B 2 U 13/13 R.
- [78] BSG vom 23.06.1977, 8 RU 86/76.
- [79] BSG vom 04.12.2014, B 2 U 13/13 R „Skikurs“ und vom 18.04.2000, B 2 U 5/99 R.
- [80] BSG vom 04.12.2014, B 2 U 10/13 R.
- [81] BSG vom 04.12.2014, B 2 U 10/13 R.
- [82] <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3896>, von den Verfassern geglättet (abgerufen am 30.11.2020).
- [83] BSG vom 19.10.1982, 2 RU 21/81.
- [84] <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3837> (abgerufen am 03.12.2020).
- [85] BSG vom 19.10.1982, 2 RU 21/81.
- [86] LSG Rheinland-Pfalz vom 14.11.1984, L 3 U 24/84 und BSG vom 11.02.1981, 2 RU 109/79.
- [87] BSG vom 25.01.1977, 2 RU 23/76.
- [88] § 8 Abs. 2 Nr. 5 SGB VII; Vorgängervorschrift § 549 RVO.
- [89] BSG vom 14.11.1974, 8 RU 310/73.
- [90] BSG vom 17.12.1975, 2 RU 77/75.
- [91] BSG vom 26.07.1977, 8 RU 4/77.
- [92] BSG vom 14.11.1974, 8 RU 310/73.
- [93] BSG vom 27.06.1978, 2 RU 87/77.
- [94] BSG vom 04.08.1992, 2 RU 41/91.
- [95] Wolber, K.: Die Ausdehnung der gesetzlichen Unfallversicherung auf Kinder in Kindergärten, Die BG, Sept. 1971.
- [96] So Wickenhagen, E.: Geschichte der gewerblichen Unfallversicherung, 2 Bde. Oldenburg, München, Wien 1980.
- [97] Laer, L. von; Kraus, R.; Linhart, W. E.: Frakturen und Luxationen im Wachstumsalter, Thieme Verlag Stuttgart.
- [98] www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/verletzt3.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [99] www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/sav1.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [100] www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/verletzt1.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [101] www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/d_arzt3.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [102] www.dguv.de/medien/landesverbaende/de/med_reha/documents/verletzt2.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [103] DGUV Rundschreiben – 0301/2012 vom 06.07.2012.
- [104] www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/teilhabe/reha-manager/handlungsleitfaden.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [105] § 36 SGB I, eingeschränkte Handlungsfähigkeit.
- [106] Drs. VI/1333, Anlage 1, S. 3.
- [107] Vollmar, K.: Gesetzesanalogie in der Schülerunfallversicherung, Die Sozialversicherung März 1972.
- [108] Vgl. DGUV Handlungsleitfaden, S. 17; www.dguv.de/medien/inhalt/reha_leistung/teilhabe/reha-manager/handlungsleitfaden.pdf (abgerufen am 30.11.2020).
- [109] Arbeitsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte wegen eines Versicherungsfalls überhaupt nicht oder nur auf die Gefahr hin, seinen Zustand alsbald zu verschlimmern, fähig ist, seine bisher ausgeübte Erwerbstätigkeit oder eine gleich oder ähnlich geartete Tätigkeit auszuüben (BSG vom 13.08.2002, B 2 U 30/01 R).
- [110] § 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII.
- [111] § 56 Abs. 2 Satz 2 SGB VII.
- [112] Kunze in: LPK-SGB VII, 5. Aufl., § 56 Rn. 38, BAGUV-Rundschreiben 7/82 vom 26.01.1982.
- [113] Kunze/Benz/Blumenthal/Ritz, Schädel-Hirn-Traumen im Kindes- und Jugendalter, Trauma und Berufskrankheit 2003, S. 101–108.
- [114] § 82 Abs. 1 SGB VII.
- [115] § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB VII i. d. F. bis 31.12.2020.
- [116] 7. SGB IV-ÄndG, Art. 7, BGBl. I Nr. 28 vom 23.06.2020, vgl. §§ 85, 90, 91 SGB VII.
- [117] Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV = Durchschnittsentgelte der gesetzlichen Rentenversicherung im vorvergangenen Kalenderjahr.
- [118] Umfassender Schadensausgleich nach § 26 Abs. 2 SGB VII; dazu abgestuft in der gesetzlichen Krankenversicherung gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 1 SGB V, dass das „Maß des Notwendigen“ nicht überschritten werden darf.
- [119] Vgl. § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII, hier: DGUV-Rundschreiben 0007/2016 vom 11.01.2016.
- [120] Vgl. Fußnote 10.
- [121] §§ 104, 105 SGB VII. Nur in Ausnahmefällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeit kommt es zur Haftung gegenüber dem UVT (§ 110 Abs. 1 SGB VII).
- [122] Deutsche Gesellschaft für Unfallchirurgie.
- [123] [www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0301-0400/351-19\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2019/0301-0400/351-19(B).pdf), Beschlussdrucksache 351/19, hier S. 13 (abgerufen am 21.12.2020). Letztlich wurde das Soziale Entschädigungsrecht im SGB XIV nicht in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Weise kodifiziert. Die Unfallkassen sind jedoch ab 2024 u. a. für die Hilfsmittelleistung der nach SGB XIV Berechtigten zuständig.

50 Jahre Schüler-Unfallversicherung aus der Perspektive der Prävention

Key Facts

- Kinder brauchen Sicherheit und Freiraum
- Der Ansatz der Sicherheitserziehung hat sich im Laufe der Jahre zur ganzheitlichen Organisationsentwicklung gewandelt
- Gesundheit und Bildung sind zwei Seiten einer Medaille

Autorin

➔ **Annette Michler-Hanneken**

Die Einführung der Schüler-Unfallversicherung (SUV) im Jahr 1971 hat bei den Unfallkassen, Landesunfallkassen und Gemeinde-Unfallversicherungsverbänden zu gravierenden Veränderungen geführt, denn der Kreis der gesetzlich unfallversicherten Personen wurde quasi über Nacht bundesweit um rund zwölf Millionen Menschen erweitert. Dies stellte auch die Präventionsabteilungen vor besondere Herausforderungen.

Ein „schwer berechenbarer“ Versichertenkreis

Die Anfänge der Präventionsarbeit in der Schüler-Unfallversicherung waren durch klassische Maßnahmen der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung geprägt. Der Blick war auf den einzelnen Unfall gerichtet und die Maßnahmen zielten schwerpunktmäßig ab auf

- die sichere Gestaltung der Gebäude und des Umfeldes,
- das Aufstellen von Regeln, um zu sicherheitsbewusstem Verhalten zu erziehen,
- Maßnahmen der Ersten Hilfe und
- Unfallverhütung auf den Wegen.

„Die Unfallverhütung galt als besonders problematisch, da mit den Kindern ein völlig anderer und schwer berechenbarer Versichertenkreis entstand, der die üblichen Normen sprengte. Hier konnte zunächst nur die regelhafte Sicherheitstechnik angewendet werden.“^[1] Die Betonung der sicherheitstechnischen Maßnahmen im ungewohnten pädagogischen Umfeld war auch dem Umstand geschuldet, dass das Personal in den Präventionsabteilungen zu Beginn der Schüler-Unfallversicherung in

erster Linie technische Expertise hatte, was sich auch in der damaligen Bezeichnung des „Technischen Aufsichtsbeamten“ (heute Aufsichtsperson) widerspiegelt.

Die Herausforderung in der Präventionsarbeit bestand zunächst in der einfachen Tatsache, dass es sich bei einem Großteil der neu hinzugekommenen Versicherten um Kinder handelte. Kinder brauchen ein Umfeld, in dem sie sicher und verletzungsfrei aufwachsen können. Gleichzeitig benötigen sie im Sinne einer gesunden und umfassenden Persönlichkeitsentwicklung Freiräume, in denen sie ihre Welt entdecken und sich ausprobieren können. Diesen scheinbaren Widerspruch aufzulösen und im Sinne des Kindes zu gestalten ist nicht nur für Eltern und pädagogische Fachkräfte, sondern auch für Präventionsexpertinnen und Präventionsexperten eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe.

Gleichzeitig bietet sich im Rahmen der Präventionsarbeit die Chance, Kinder in einer Lebensphase zu erreichen, in der sicherheits- und gesundheitsförderliche Verhaltensweisen noch ausgeprägt und gebildet werden. Ziel ist es, die Kinder möglichst frühzeitig mit sicherheits- und gesundheitsförderlichen Kompetenzen

auszustatten, die im Laufe der Entwicklung möglichst bis in das Arbeitsleben wirken. Mit zunehmendem Alter der Kinder wird die Einflussnahme allerdings schwieriger, denn Jugendliche und auch junge Erwachsene halten sich in dieser Phase ihres Lebens in der Regel für unantastbar und unverletzlich. Sie sind dementsprechend nur sehr schwer empfänglich für Themen der Sicherheit und Gesundheit.

Prävention bezieht alle Beteiligten in den Bildungseinrichtungen ein

Die traditionellen Ansätze der Unfallverhütung und Sicherheitserziehung wurden im Laufe der Jahre ergänzt und erweitert durch ein wesentlich umfassenderes Verständnis, bei dem Sicherheit als Bestandteil von Gesundheit gesehen wird. Neben der Verhütung von Unfällen und Risiken wurde der Blick zunehmend auch auf die Ressourcen gelegt. Hierzu zählen Eigenschaften und Fähigkeiten, die dazu beitragen, Sicherheit und Gesundheit herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern.

Das Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes im Jahr 1997 und damit verbunden die Verpflichtung der Arbeitgeberinnen und



Ziel ist es, die Kinder möglichst frühzeitig mit sicherheits- und gesundheitsförderlichen Kompetenzen auszustatten, die im Laufe der Entwicklung möglichst bis in das Arbeitsleben wirken.“

Arbeitgeber zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung hat auch die Gesundheit der Beschäftigten in den Bildungseinrichtungen in den Fokus gerückt. Somit bezieht der eben beschriebene Ansatz alle Akteurinnen und Akteure der jeweiligen Einrichtung mit ein, sowohl was die Verantwortung für die eigene Sicherheit und Gesundheit angeht als auch im Hinblick auf die Unterstützung und Entwicklung des jeweiligen Systems.

Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile

Heute wird Gesundheit als ein wesentlicher Bestandteil für das Leben und Lernen, das Lehren und Arbeiten in den Bildungseinrichtungen gesehen. Sie bildet sowohl die Grundlage als auch das Ergebnis gelin-

gender Erziehungs- und Bildungsprozesse. Auch der wechselseitige Zusammenhang von Gesundheit und Bildung ist inzwischen empirisch belegt.^[2] Entscheidend ist es, den Mehrwert von Investitionen in Sicherheit und Gesundheit und damit den Nutzen für das tägliche Handeln für die Menschen in den Bildungseinrichtungen spürbar zu machen. Die zentrale Botschaft lautet: Synergien schaffen statt zusätzliche Beanspruchungen aufbauen. Damit dies gelingen kann, ist es erforderlich, die Themen zum Schutz und zur Förderung von Sicherheit und Gesundheit mit dem Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag der Einrichtung zu verknüpfen und damit gleichzeitig zu einer Verbesserung der Bildungsqualität beizutragen. Dieser Blick auf das gesamte System mit dem Ziel der Organisationsentwicklung bedeutet in der praktischen Umsetzung der Präventionsarbeit eine Auseinandersetzung mit den zum Teil sehr komplexen Strukturen der Bildungseinrichtungen. Der Ansatz der Organisationsentwicklung ist in den DGUV-Fachkonzepten für Kindertageseinrichtungen und Schulen ebenso

hinterlegt wie in den Branchenregeln der Bildungseinrichtungen.

Es liegt auf der Hand, dass das Ziel der guten, gesunden und sicheren Bildungseinrichtung, in der Sicherheit und Gesundheit jeden Tag selbstverständlich mitgedacht und gelebt werden, nur gemeinsam erreicht werden kann. Grundlegend ist die Zusammenarbeit mit den Fachkräften und Leitungen der Einrichtungen selbst, die mit den jeweiligen Maßnahmen erreicht werden sollen. Auch auf der politischen Ebene ist eine Zusammenarbeit mit externen Partnerinnen und Partnern wie zum Beispiel weiteren Sozialversicherungsträgern, Ministerien, der Kultusministerkonferenz, kommunalen Spitzenverbänden, Gewerkschaften, der Elternvertretung unverzichtbar. Mit vielen dieser Partnerinnen und Partnern bestehen bereits jetzt langjährige und vertrauensvolle Kooperationen. Und nicht zuletzt sind auch die Gemeinschaft und das einheitliche Vorgehen der Unfallversicherungsträger erforderlich, um das Ziel der guten, gesunden und sicheren Bildungseinrichtung zu erreichen. ←



Literatur

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Prävention und Gesundheitsförderung in der Schule (DGUV Information 202-058), 2017

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Fachkonzept „Mit Gesundheit gute Schulen entwickeln“ (DGUV Information 202-083), 2013

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Fachkonzept „Frühe Bildung mit Sicherheit und Gesundheit fördern“ (DGUV Information 202-100), 2018

Bundesverband der Unfallkassen: Sicherheitsförderung – ein Baustein der Gesundheitsförderung (SI 8028), 2001

Brägger, G.; Posse, N.: Instrumente für die Qualitätsentwicklung und Evaluation in Schulen (IQES), Band 1, hep Verlag AG, Bern 2007

Wester, I.; Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg: Die Geschichte der Unfallversicherung der Stadt Hamburg, Dölling und Galitz, 1999

Fußnoten

[1] Wester, I.; Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg: Die Geschichte der Unfallversicherung der Stadt Hamburg. Dölling und Galitz, 1999, S. 135

[2] Dadaczynski, K.: Stand der Forschung zum Zusammenhang von Gesundheit und Bildung. In: Zeitschrift für Gesundheitspsychologie, Band 20, 2012, S. 141–153

Bewegungsförderung – mehr als ein Beitrag zur Unfallprävention in Kindertageseinrichtungen

Key Facts

- Unfallprävention in Kitas bedeutet, schwere Unfälle zu verhindern und gleichzeitig eine gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern
- Kindertageseinrichtungen sollten Konzepte zur Bewegungsförderung entwickeln und dabei die ganze Kita als Organisation in den Blick nehmen
- Im Mittelpunkt der Präventionsberatung sollten die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Kita und ihre weiteren Entwicklungsschritte stehen

Autorin

➔ **Annette Kuhlig**

Der Beitrag erläutert die Veränderung der Präventionsarbeit in Kindertageseinrichtungen am Beispiel der Bewegungsförderung und erklärt die erforderliche Haltung von Präventionsmitarbeitenden, wenn sie Kindertageseinrichtungen Angebote zum Thema Bewegungsförderung unterbreiten wollen.

Bewegung hat für die gesunde Entwicklung von Kindern seit jeher eine zentrale Bedeutung. Sie ist der wichtigste Entwicklungsreiz; über Bewegung lernen Kinder in den ersten Lebensjahren ihre Welt und sich selbst kennen. Gleichzeitig ereignen sich dabei viele Unfälle, auch in Kindertageseinrichtungen (Kitas). Unfallprävention in Kitas bedeutet deshalb, schwere Unfälle zu verhindern und gleichzeitig eine gesunde Entwicklung der Kinder zu fördern. Vielfältige Bewegungsförderung stellt aus diesem Grund schon seit Beginn der Schüler-Unfallversicherung einen wichtigen Präventionsansatz dar. Es geht um die Ausprägung von Bewegungs- und Risikokompetenzen – von Anfang an.

Um Kindertageseinrichtungen auf ihrem Weg zu einer guten, gesunden Kita zu unterstützen, bedarf es einer Weiterentwicklung des Präventionsverständnisses und damit auch der Präventionsarbeit. Dafür hat das Sachgebiet „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ das Fachkonzept „Frühe Bildung mit Sicherheit und

Gesundheit fördern“ entwickelt.^[1] Es soll Impulse und gemeinsame Ausgangspunkte für die zukünftige Weiterentwicklung der Arbeit der Unfallversicherungsträger und der DGUV geben, um die Einrichtungen auf ihrem Weg zu einer guten, gesunden Kindertageseinrichtung zu unterstützen. Sicherheit und Gesundheit sollen dabei als integrale Bestandteile in den Einrichtungen verankert und in der pädagogischen Arbeit mitgedacht werden. Deshalb müssen die Veränderungen im Bereich der frühkindlichen Bildung und die Bildungsarbeit in den Einrichtungen selbst in den Blick genommen werden.

Rechtsanspruch auf Betreuung und Inklusion

Seit 1. August 2013 gibt es in Deutschland den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr. Seit diesem Zeitpunkt steigt die Anzahl der Betreuungsplätze kontinuierlich an. Immer mehr Kinder unter drei Jahren werden seitdem in Kindertageseinrichtungen, aber auch in der Kindertages-

pflege betreut. Damit müssen Bewegungsangebote nicht mehr nur für Kinder ab drei Jahren geeignet sein, sondern auch für die ganz Kleinen.

Die Bewegungsräume und Bewegungsangebote sowohl drinnen als auch draußen sind daher entsprechend alters- und entwicklungsgerecht zu gestalten und zu organisieren.

In diesem Kontext rückt auch das Thema Aufsicht insbesondere bei der Altersgruppe der unter Dreijährigen zunehmend in den Fokus, denn die Kinder in dieser Altersgruppe können Gefährdungen selbst kaum einschätzen und handeln meist sehr spontan.

Die DGUV Information „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“^[2] und auch die DGUV Regel „Branche Kindertageseinrichtungen“^[3] greifen diese Themen auf.

Im Jahr 2008 trat die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in Kraft und

fordert die Teilhabe aller Menschen am gesellschaftlichen Leben. So sollen Kinder mit Behinderung und Kinder ohne Behinderung gemeinsam betreut werden. Bewegungsangebote in den Kindertageseinrichtungen sollten deshalb so gestaltet sein, dass auch Kinder mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen diese nutzen können.

Die Bedürfnisse aller zu betreuenden Kinder sind somit zu berücksichtigen. Kinder sollen zur Förderung ihrer Entwicklung herausgefordert werden und gleichzeitig muss sichergestellt werden, dass sie sich nicht schwer verletzen.

Bewegungsförderung als Querschnittsthema in den Kindertageseinrichtungen

Damit die Präventionsangebote der Unfallversicherungsträger von den Kitas angenommen werden können, ist es wichtig zu wissen, welche Voraussetzungen die Einrichtungen mitbringen und wie intensiv sie sich schon mit dem Thema befasst haben. Nur dann können die Maßnahmen der Schüler-Unfallversicherung passgenau für die Einrichtung sein und in den Alltag integriert werden.

Das Thema Bewegungsförderung ist in allen Bildungsplänen der Länder enthalten und deshalb Teil der Bildungsangebote in den Einrichtungen. Wie es aber wirklich im Alltag gelebt wird, das ist sehr unterschiedlich und hängt von vielen Faktoren ab. Anzustreben ist, dass Kindertageseinrichtungen Konzepte zur Bewegungsförderung entwickeln und dabei die ganze Kita als Organisation in den Blick nehmen. Ausgangspunkt muss sein, sich im Kita-Team ein gemeinsames Verständnis zur Bedeutung von Bewegung für die kindliche Entwicklung zu erarbeiten und darauf aufbauend Ziele zu entwickeln, die diesem Stellenwert gerecht werden und Bewegung als Querschnittsthema in der Bildungsarbeit verankern.

Die vereinbarten Maßnahmen sollten dazu führen, geeignete Rahmenbedingungen (strukturell, personell, organisa-

torisch, materiell) zu schaffen, und damit Nachhaltigkeit zu erzielen. Dies kann nur in Zusammenarbeit mit dem Kita-Träger und der Bildung von Netzwerken erreicht werden, denn Kindertageseinrichtungen haben meist nur begrenzte Ressourcen. Damit beispielsweise die Gestaltung eines Bewegungsraumes oder die Qualifizierung von pädagogischen Fachkräften auf dem Gebiet der Psychomotorik gelingt, ist eine geeignete Unterstützung unabdingbar. Für eine kontinuierliche Verbesserung sollten Maßnahmen regelmäßig im Soll-Ist-Vergleich überprüft und daraufhin angepasst werden.

Passgenaue und nachhaltige Präventionsangebote für Kindertageseinrichtungen

Viele Präventionsangebote der Unfallversicherungsträger zum Thema Bewegungsförderung sind gut und sinnvoll. So stellen zum Beispiel eine bauliche Beratung zum Außengelände oder zum Bewegungsraum oder das Gespräch zum Thema Aufsicht bei der Nutzung einer Bewegungsbaustelle eine gute Unterstützung für die Einrichtung dar, um sich weiter auf den Weg zu machen. Auch der Hinweis auf eine Gefährdungsbeurteilung in Vorbereitung auf die Durchführung spezieller Bewegungsangebote gibt der Kita eine gute Orientierung und schafft mehr Sicherheit.

Die Beratung eines Präventionsmitarbeiters oder einer Präventionsmitarbeiterin zum Thema Bewegungsförderung sollte aber nicht allein auf die Umsetzung spezifischer Angebote in der Kita abzielen. Wichtig ist, sich als Beratende selbst die Bedeutung des Themas vor Augen zu führen und diese Haltung auch im Gespräch zu verdeutlichen. Im Mittelpunkt der Beratung sollten sowohl die Auseinandersetzung mit dem Konzept der Kita und ihrer Angebote stehen als auch ihre weiteren Planungs- und Entwicklungsschritte.

Die Kita sollte ermutigt werden, sich intensiver mit dem Prozess auseinanderzusetzen und mit dem Kita-Träger bei der Konzeptentwicklung zu kooperieren. Die Qualitätsdimensionen aus dem DGUV-Fach-

konzept „Frühe Bildung mit Sicherheit und Gesundheit fördern“ können bei der Beratung durch die Unfallversicherungsträger als Orientierung dienen. Wie intensiv die Betreuung der Kita dann erfolgt, hängt von den Ressourcen des Unfallversicherungsträgers ab. So können Hinweise auf eine mögliche Zusammenarbeit etwa mit Krankenkassen und Vereinen die Kita unterstützen, ebenso der Verweis auf gute Projekte. Auch Materialien oder der Link zu einer Homepage mit weiterführenden Informationen können hilfreich sein. Ideal ist natürlich eine enge Prozessbegleitung, wobei dies auch im Rahmen von Projekten, durch Kooperationen oder externe Fachkräfte umgesetzt werden kann.

Wichtig ist, den notwendigen Prozess in der Einrichtung und damit die langfristige Verbesserung der Bewegungsangebote im Blick zu haben, denn nur dann kann auch unser Präventionsansatz der Bewegungsförderung nachhaltig umgesetzt werden. ↩

Fußnoten

- [1] Vgl. DGUV Information 202-100 „Fachkonzept ‘Frühe Bildung mit Sicherheit und Gesundheit fördern‘“, Hrsg: DGUV, 2018: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/3466/fachkonzept-fruehe-bildung-mit-sicherheit-und-gesundheit-fordern> (abgerufen am 15.03.2021)
- [2] Vgl. DGUV Information 202-093 „Die Jüngsten in Kindertageseinrichtungen sicher bilden und betreuen“, Hrsg. DGUV, 2017
- [3] Vgl. DGUV Regel 102-602 „Branche Kindertageseinrichtung“, Hrsg. DGUV, 2019

Schulsport im Fokus der Präventionsarbeit

Key Facts

- Die großen Sportspiele beinhalten ein erhöhtes Unfallrisiko
- Häufig sind sportstarke Schülerinnen und Schüler betroffen
- Gemeinsame Initiative von Kultusministerkonferenz und DGUV

Autorin

➔ Annette Michler-Hanneken

Sport in der Schule ist vielfältig. Neben dem Unterrichtsfach Sport werden außerunterrichtliche Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote, Arbeitsgemeinschaften, Pausensport, Schulsportwettbewerbe, Sportfeste und unterschiedlichste Angebote im Rahmen des Ganztags vorgehalten. Neben dem eindeutig zugewiesenen Aspekt der Gesundheitsförderung bedeutet der Schulsport aber auch ein erhöhtes Risiko an Unfällen und damit verbunden Verletzungen.

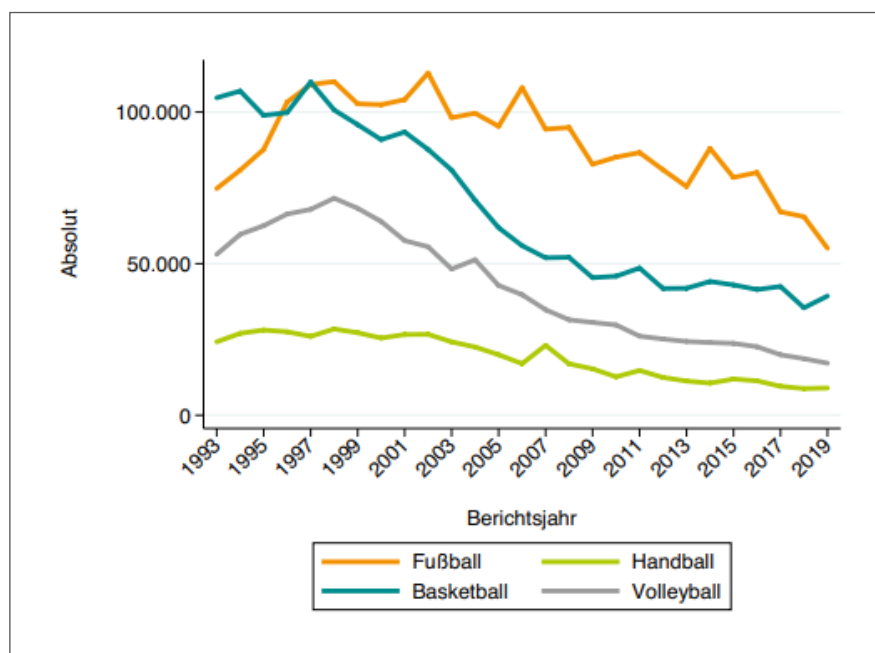
Ein differenzierter Blick auf das Unfallgeschehen ist notwendig

Die Erfassung des Unfallgeschehens durch die DGUV liefert seit Anfang der 1990er-Jahre konkretere Daten über das Unfallgeschehen in der Schüler-Unfallversicherung (SUV). Neben den Straßenverkehrsunfällen stellt das schulsportliche Unfallgeschehen einen dauerhaften Schwerpunkt dar. Dabei ist ein Großteil der Schulsportunfälle nicht auf technische, sondern auf verhaltensbedingte Ursachen zurückzuführen. Das erschwert die Möglichkeiten der Einflussnahme durch präventive Maßnahmen. Durch empirische Studien^[1] insbesondere im Hinblick auf den Sportunterricht ist inzwischen sehr viel mehr über die situativen, organisatorischen und materiellen Zusammenhänge der Unfälle bekannt, als die Unfallanzeige an Informationen übermitteln kann.

Die Ergebnisse der Studien geben zum Beispiel Aufschluss über die unfallauslösenden Bewegungen, die Sportarten mit besonderem Gefährdungspotenzial, Unterschiede in Bezug auf Region und Schulform sowie die individuellen Dispositionen der verunfallten Schülerinnen und Schüler. Es sind nämlich weniger die sportschwachen Schülerinnen und Schüler, die einen Unfall erleiden. Häufig sind sportstarke Schülerinnen beziehungsweise

Schüler betroffen, die sich im Vereinssport engagieren und bereit sind, Risiken einzugehen. Auch die sportlichen Vorbilder kommen in der Regel aus dem Vereinsbeziehungsweise Leistungssport. Dieses Niveau und diese Bedingungen kann man natürlich nicht eins zu eins auf den Schulsport übertragen, dies wird aber häufig von den Schülerinnen und Schülern eingefordert. In der aktuellen DGUV-Statistik zum Schülerunfallgeschehen^[2] sind

in einer der Abbildungen zu den meldepflichtigen Ballsportunfällen im Verlauf seit 1993 deutlich die Peaks zu erkennen, die sich in den Jahren zeigen, in denen die Nationalmannschaften der Männer sowohl im Handball als auch im Fußball aufgrund der Weltmeisterschaften öffentlichkeitswirksam dargestellt wurden. Das legt die Vermutung nahe, dass diese Sportarten in den jeweiligen Zeiträumen häufiger Inhalt des Sportunterrichts waren.



Gratik: DGUV

Meldepflichtige Ballsportunfälle nach Sportart im Zeitverlauf



Damit der Schulsport mit seinen vielfältigen Inhalten einen Beitrag zur Entwicklung guter, gesunder Schulen leisten kann, müssen die unterschiedlichen Zielgruppen, aber auch Lehrpläne und Schulprogramme in den Blick genommen werden.“

Schulsportinitiative von Kultusministerkonferenz und DGUV

Mit dem Ziel, Sicherheit und Gesundheit im Sportunterricht zu verbessern, haben die Kommission Sport der Kultusministerkonferenz (KMK) und die DGUV 2019 die gemeinsame Initiative „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“ (SuGiS) auf den Weg gebracht. „Es gilt [...] auf der einen Seite den präventiven und gesundheitsförderlichen Gehalt des schulischen Sports zu stärken, ohne auf der anderen Seite seinen Bildungs- und Erlebniswert, dazu gehört insbesondere der Kompetenzerwerb im lernenden Umgang mit Risiken und Wagnissen, zu beschränken.“^[3] Ein besonderer Schwerpunkt der Initiative liegt auf den großen Sportspielen, da diese ein erhöhtes Gefährdungspotenzial darstellen und damit einhergehend höhere Unfallzahlen aufweisen.

Fußnoten

[1] Hübner, H.; Hofmann, R.: Regionale Unterschiede im Unfallgeschehen der Schulen, Münster, 2015

[2] DGUV: Statistik Schülerunfallgeschehen 2019, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3896> (abgerufen am 26.02.2021)

[3] KMK; DGUV: Konzeptpapier „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“, www.dguv.de/medien/fb-bildungseinrichtungen/dokumente/konzeptpapier-sugis.pdf, 2018 (abgerufen am 26.02.2021)

Die Schulsportinitiative ist für eine Laufzeit von zehn Jahren geplant. Sie wird in einzelnen Phasen auf Bundes- und Landesebene umgesetzt und durch folgende Arbeitspakete (AP) gestützt:

- AP 1 Programmatik und Rahmenbedingungen
- AP 2 Schulmanagement und Schulentwicklung: Schulsport als lernende Organisation
- AP 3 Qualifikation und Personalentwicklung: Professionswissen und berufliche Kompetenz
- AP 4 Selbstevaluation und Unterrichtsentwicklung: Qualitätsmanagement durch Selbstevaluation
- AP 5 Arbeitsmaterialien und Wissenstransfer

Diesen Arbeitspaketen sind unterschiedliche Maßnahmen wie zum Beispiel die Entwicklung von Unterrichtsmaterialien, die Durchführung von Fachveranstaltungen oder auch die Initiierung und Begleitung von Forschungsprojekten zugeordnet. Koordiniert und weiterentwickelt wird die Initiative durch eine Steuerungsgruppe, der Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Organisationen sowie Sportwissenschaftlerinnen und Sportwissenschaftler in beratender Funktion angehören.

Damit der Schulsport mit seinen vielfältigen Inhalten einen Beitrag zur Entwicklung guter, gesunder Schulen leisten kann,

müssen die unterschiedlichen Zielgruppen wie Schulleitungen und Sportlehrkräfte, aber auch Lehrpläne und Schulprogramme in den Blick genommen werden. Die vereinbarte Zusammenarbeit der Bildungsressorts der Länder und der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ist hierfür unerlässlich und politisch von besonderer Bedeutung. ↩



Literatur

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Statistik Schülerunfallgeschehen 2019, <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3896> (abgerufen am 26.02.2021)

Hübner, H.; Hofmann, R.: Regionale Unterschiede im Unfallgeschehen der Schulen, Münster, 2015

Kultusministerkonferenz; Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung: Konzeptpapier „Sicherheit und Gesundheit im und durch Schulsport“, www.dguv.de/medien/fb-bildungseinrichtungen/dokumente/konzeptpapier-sugis.pdf (abgerufen am 26.02.2021), 2018

Sichere gesunde Studienbedingungen – 50 Jahre gesetzliche Unfallversicherung für Studierende

Key Facts

- Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für Studierende war der Schlüssel zu mehr Sicherheit und Gesundheit im Studium
- Neben der Aufbau- und Ablauforganisation spielen Fragestellungen zu Bau und Einrichtung sowie zur sicheren Gestaltung von praktischen Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten eine zentrale Rolle
- Stressreduktion vor Stressbewältigung – verhältnispräventiver Ansatz als Schlüssel zu gesunden Studienbedingungen

Autor und Autorin

➔ Dr. Hans-Joachim Grumbach

➔ Dr. Birgit Wimmer

Mit Einführung der Schülerunfallversicherung für Studierende wurde eine erste Grundlage für die systematische Präventionsarbeit der Unfallversicherungsträger in Hochschulen geschaffen. Es ist eine Herausforderung, die besonderen Bedingungen für Sicherheit und Gesundheit in Forschung und Lehre im aktuellen Vorschriften- und Regelwerk zu berücksichtigen und dieses praxisgerecht aufzubereiten.

Die Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für Studierende im Jahr 1971 war ein wichtiger erster Schritt zur Thematisierung von Sicherheit und Gesundheit an Hochschulen. Während die zuständigen Unfallversicherungsträger für den kommunalen Bereich von Beginn an auf Prävention in Schulen und Kindertageseinrichtungen gesetzt haben, wurde die Zuständigkeit für die Hochschulen von den alten Bundesländern bis zur Ablösung der Reichsversicherungsordnung (RVO) durch das Siebte Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) im Jahr 1997 zumeist auf die staatlichen Arbeitsschutzbehörden übertragen und fand nahezu ausschließlich in Gestalt punktueller Überwachung statt.

Staatliche Arbeitsschutzvorschriften galten bis zur Einführung des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) im Jahr 1996 an Hochschulen bestenfalls mittelbar über Erlasse der zuständigen Landesministerien und dann auch nur für Beschäftigte. In den 1980er- und 1990er-Jahren wurden dem Arbeits- und Umweltschutz gesellschaftlich zunehmend höhere Prioritäten ein-

geräumt. Diese Entwicklung ging auch an den Hochschulen nicht vorbei, an denen nicht zuletzt aufgrund studentischer und gewerkschaftlicher Initiativen in der Folge zum Teil wesentliche Verbesserungen für Beschäftigte und Studierende erwirkt werden konnten.^[1]

Mit der ersten Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26. August 1986 wurde erstmals der Geltungsbereich einer Arbeitsschutzverordnung auf Studierende ausgeweitet. Die Einbeziehung der Studierenden war eine politische Reaktion auf eine Reihe schwerer Laborunfälle an den Hochschulen.^[2] Erst mit der Neufassung der DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ im Jahr 2013 wurde das Schutzniveau für Studierende zumindest mittelbar an das für Beschäftigte angeglichen. Seitdem gelten die in staatlichem Recht bestimmten Maßnahmen auch zum Schutz von Versicherten, die keine Beschäftigten sind, unter anderen auch für Studierende.^[3] Anders als für Kindertageseinrichtungen und Schulen gab und gibt es keine entsprechende Unfallverhütungsvorschrift für Hochschulen. Diese Lücke soll

zukünftig die DGUV Regel „Branche Hochschule“ ausfüllen, die im laufenden Jahr 2021 veröffentlicht werden soll. Sie bildet einen Leitfaden für die Verantwortlichen in den Hochschulen und beinhaltet viele wichtige Themen zu Sicherheit und Gesundheit in Forschung und Lehre.

Organisation von Sicherheit und Gesundheit mit System

Der Weg zu sicheren und gesunden Arbeits- und Lernbedingungen für Studierende und Beschäftigte führt über die Entwicklung der Organisation in Hochschulen. Die Schaffung einer gleichermaßen transparenten wie rechtssicheren Aufbau- und Ablauforganisation für die komplexen Strukturen einer Hochschule bildet die Grundlage hierfür. Seit 1999 unterstützen Unfallversicherungsträger Projekte zur Entwicklung von Arbeitsschutzmanagementsystemen mit dem Ziel, eine prozess- und schutzzielorientierte Organisation von Sicherheit und Gesundheit zu etablieren. Mit dem übertragbaren internetbasierten „Arbeits-, Gesundheits- und Um-

weltschutzmanagementsystem“ (AGUM) für Hochschulen ging 2007 ein System online, das inzwischen von mehr als 80 Hochschulen bundesweit genutzt wird. Seit 2009 wird es durch den eigens dafür gegründeten „Verein zur Pflege und Weiterentwicklung des Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmanagements e. V.“ (AGUM e. V.) betrieben und weiterentwickelt. Das Sachgebiet Hochschulen, Forschungseinrichtungen der DGUV (SG HSFE) unterstützt und berät den Verein regelmäßig bei der Aufbereitung aktueller Themen für das Managementsystem. Im Nachgang zu dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts^[4] zu Unternehmerpflichten und Delegation von Verantwortung für Sicherheit und Gesundheit auf Professorinnen und Professoren an Hochschulen wurden seit 2016 gemeinsam entsprechende Handlungshilfen entwickelt und im AGUM hinterlegt.

Muster-Gefährdungsbeurteilung für coronabedingte Gefährdungen

Die Entwicklung und regelmäßige Fortschreibung des SARS-CoV-2-Schutzstandards für Hochschulen und Forschungseinrichtungen erfolgt seit April 2020 analog. Als wesentlichen Bestandteil enthält er die Muster-Gefährdungsbeurteilung (Muster-GBU) für den Schutz gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Hochschulen.^[5] Diese praktische Handlungshilfe für die Hochschulleitungen sowie die weiteren verantwortlichen Personen in Forschung, Lehre und Verwaltung haben Expertinnen und Experten des AGUM e.V. gemeinsam mit dem SG HSFE entwickelt und über die bestehenden Netzwerke binnen weniger Tage innerhalb der Hochschullandschaft in die Fläche gebracht. Die Muster-GBU dient als Beurteilungsgrundlage für SARS-CoV-2-bedingte Gefährdungen und die Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen für Sicherheit und Gesundheit der Studierenden und Beschäftigten.

Sicherheit in Lehre und Forschung

Neben der Aufbau- und Ablauforganisation spielen Fragestellungen zu Bau und

Einrichtung sowie zur sicheren Gestaltung von praktischen Lehrveranstaltungen und Forschungsprojekten eine zentrale Rolle. Ziel ist es immer, den Verantwortlichen die Systematik der Gefährdungsbeurteilung und der Ableitung geeigneter Maßnahmen daraus nahezubringen. Der Übergang von minutiös geplanten Praktikumsaufgaben im Studium zur Mitarbeit in Forschungsprojekten ist dabei speziell für fortgeschrittene Studierende fließend. Insbesondere im Bereich natur- und ingenieurwissenschaftlicher Forschungsprojekte bedarf es hierfür einer intensiven Beratung durch die Aufsichtspersonen der Unfallversicherungsträger, da praktische Forschung auch immer bedeutet, Neuland zu betreten. Hier ist nicht selten ein Netzwerk von Expertinnen und Experten für die Gefährdungsbeurteilung gefragt, denn die Abarbeitung gängiger Checklisten führt hier nur selten zum gewünschten Ziel.

Verhältnisprävention als Schlüssel zum gesunden Studium

Die Gefährdungsbeurteilung psychischer Belastungen Beschäftigter und Studierender rückt seit 2013 mehr und mehr in den Fokus des SG HSFE und der Aufsichtspersonen vor Ort. Mit dem Projekt „Gesund und sicher an Hochschulen mit dem Bielefelder Verfahren – Belastungen analysieren – Maßnahmen evaluieren – Prävention sichern“ hat die DGUV die systematische branchenbezogene Forschung hierzu erfolgreich unterstützt.^[6] Dieses Verfahren wird im Netzwerk der teilnehmenden Hochschulen unter Federführung der Universität Bielefeld kontinuierlich fortgeführt und weiterentwickelt. In dem neuen Forschungsvorhaben „Studienbedingungen und (psychische) Gesundheit Studierender: Weiterentwicklung und Erprobung des Bielefelder Fragebogens zu Studienbedingungen als Instrument für die psychische Gefährdungsbeurteilung Studierender und Aufbau einer Hochschuldatenbank“ (Projekt-Nr. FF-FP-0460)^[7] wird der erfolgreich etablierte verhältnispräventive Ansatz des „Bielefelder Fragebogens“ auf die Gruppe der Studierenden ausgeweitet.



Mit dem Projekt ‚Gesund und sicher an Hochschulen mit dem Bielefelder Verfahren – Belastungen analysieren – Maßnahmen evaluieren – Prävention sichern‘ hat die DGUV die branchenbezogene Forschung hierzu erfolgreich unterstützt.“

Fußnoten

- [1] Vgl. Innovation von unten, hrsg. vom Arbeitskreis Arbeitssicherheit der Bundesfachtagung der Fachschaften Chemie in der Bundesrepublik Deutschland, gefördert durch die Deutsche Bundesstiftung Umwelt, 2002; <https://docplayer.org/15485077-Innovation-von-unten-arbeits-und-umweltschutzprojekte-in-hochschullaboratorien-bufatachemie.html> (abgerufen am 25.02.2021)
- [2] Vgl. Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) vom 26.08.1986, BGBl. 1986 I S. 1470 ff.; www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?start=//%5B@attr_id=%27bgbl191s1931.pdf%27%5D#__bgbl__%2F%2F%5B%40attr_id%3D%27bgbl186s1470.pdf%27%5D__1614274016898 (abgerufen am 25.02.2021)
- [3] Vgl. § 2 Abs. 1, Satz 4 DGUV Vorschrift 1
- [4] BVerwG, Urteil vom 23.06.2016 – 2 C 18.15; www.bverwg.de/230616U2C18.15.0 (abgerufen am 25.02.2021)
- [5] Vgl. Muster-Gefährdungsbeurteilung: <https://www.dguv.de/corona-bildung/hochschulen/muster-gefaehrdungsbeurteilung/index.jsp> (abgerufen am 25.02.2021)
- [6] Vgl. Projekt-Nr. FF-FP 0398 „Gesund und sicher an Hochschulen mit dem Bielefelder Verfahren – Belastungen analysieren – Maßnahmen evaluieren – Prävention sichern“, 2019; <https://www.dguv.de/ifa/forschung/projektverzeichnis/ff-fp0398.jsp> (abgerufen am 25.02.2021)
- [7] Projekt-Nr. FF-FP-0460, www.dguv.de/ifa/forschung/projektverzeichnis/ff-fp0460.jsp (abgerufen am 16.03.2021)

Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen

Key Facts

- Die Verkehrserziehung ist Teil des Entwicklungsprozesses von Kindern und Jugendlichen
- Der Schulweg ist eines der Hauptrisiken im Schülerunfallgeschehen
- Fahrradunfälle stellen die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Straßenverkehrsunfälle dar

Autorin

➔ Sabine Bünger

Die Verkehrserziehung ist ein wichtiger Bestandteil der Prävention von Schulwegunfällen. Auch Aspekte wie Bewegungsförderung, soziales Miteinander, Risikokompetenz und der Aufbau eines Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins spielen dabei eine wichtige Rolle.

Bereits in den 1970er-Jahren wurde Mobilitäts- und Verkehrserziehung als bedeutender Aspekt für den Bildungsbereich identifiziert und als übergreifende Bildungs- und Erziehungsaufgabe der Schule politisch verankert.^[1] Steigende Unfallzahlen, zunehmende Technologisierung und der sich ständig verändernde Lebens- und Verkehrsraum erforderten ein Umdenken und die Entwicklung neuer Konzepte zum Schutz der jüngsten und besonders gefährdeten Verkehrsteilnehmenden – der Kinder und Jugendlichen.

Im Laufe der vergangenen Jahrzehnte wird auch die Verkehrserziehung im Bildungsbereich als Entwicklungs-, Erziehungs- und Bildungsprozess gesehen, in dem es nicht mehr nur um das Erlernen von sicherem Verhalten geht, sondern verschiedene Aspekte wie beispielsweise Bewegungsförderung, soziales Miteinander, Risikokompetenz und Aufbau eines Sicherheits- und Gesundheitsbewusstseins immer mehr an Bedeutung gewinnen. Bereits im Elementarbereich spielt der öffentliche Verkehrsraum eine zunehmend zentrale Rolle im Alltag der Kinder. Bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung stehen die Entwicklungsstufen im Fokus und zeigen auf, wie wenig sicheres und adäquates Verhalten im Straßenverkehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann.

Entwicklungsstufen in Bezug auf Mobilität

Kinder mit mangelnden Bewegungs- und Mobilitätsmöglichkeiten weisen häufig Defizite in ihrer körperlichen Entwicklung, Konzentrationsfähigkeit, ihrem Sozialverhalten und Selbstvertrauen auf. Mittlerweile belegen zahlreiche Studien, dass Kinder mit einer vielfältigen Bewegungserfahrung nicht nur gesünder sind, sondern auch weniger der genannten Defizite aufweisen.^[2]

Kinder brauchen die Freiheit, angepasst an ihre Entwicklung, Fehler machen zu können, diese zu korrigieren und dann aus ihnen zu lernen (ohne überfordert zu werden). Das gilt auch für den Bereich der Verkehrserziehung. Durch ihre anfangs egozentrische Wahrnehmung sind sie nur eingeschränkt fähig, getrennte Wahrnehmungen zu einem komplexen Gesamtbild zusammenzufügen und Wesentliches von Unwesentlichem zu unterscheiden. So können beispielsweise Drei- bis Vierjährige durch einfaches Hinsehen ein stehendes Fahrzeug nicht von einem fahrenden unterscheiden. Die Koordination von Blick und Bewegung, die Zuordnung von Geräuschen, die Unterscheidung von unwesentlich und wesentlich, die Erweiterung des Sichtfeldes, die Ausprägung von räumlichem Vorstellungsvermögen entwickeln und verfestigen sich erst im Laufe der

Grundschulzeit. Erst Sieben- bis Achtjährige können Geräusche eindeutig lokalisieren und bestimmten Gefahrenquellen zuordnen. Mit etwa neun Jahren ist das Gesichtsfeld immer noch circa 30 Prozent kleiner als das der Erwachsenen (sogenannter Tunnelblick). Die Ausbildung der Wahrnehmung zieht sich bis ins Jugendalter und erfolgt abgestuft, sodass sich auch die nötigen Fähigkeiten zur sicheren Verkehrsteilnahme erst nach und nach herausbilden. Erst mit zwölf Jahren unterscheidet sich das Abstraktionsvermögen von Jugendlichen kaum noch von

”

Kinder brauchen die Freiheit, angepasst an ihre Entwicklung, Fehler machen zu können, diese zu korrigieren und dann aus ihnen zu lernen (ohne überfordert zu werden).“



Der Schulweg stellt im Zusammenhang mit dem Schulbesuch nach wie vor eines der Hauptrisiken im Schülerunfallgeschehen dar.“

dem der Erwachsenen – also zu einem Zeitpunkt, in dem sich der Mobilitätsradius bereits erheblich erweitert hat.^[3]

Warum ist Verkehrssicherheitsarbeit wichtig?

Gleichzeitig bleibt die Mobilität von Kindern und Jugendlichen vielfach Nahmobilität im kommunalen Verkehrsraum. Eine sichere und gesunde Nahmobilität für alle Verkehrsteilnehmenden ist dabei besonders wichtig. Leider stellt der Schulweg im Zusammenhang mit dem Schulbesuch nach wie vor eines der Hauptrisiken im Schülerunfallgeschehen dar. Circa acht Prozent des Schülerunfallgeschehens sind Schulwegunfälle. Die Unfallhäufigkeit steigt mit zunehmendem Alter. Dabei stellen Fahrradunfälle die zahlenmäßig bedeutendste Gruppe der Straßenverkehrsunfälle in der Schülerunfallversicherung dar, gefolgt von Pkw-Unfällen.^[4] Das Fahrrad hat in der Alltagsmobilität in den vergangenen Jahren erheblich an Bedeutung gewonnen. Der Trend zum Fahrrad, auch

speziell als Schulwegverkehrsmittel, korrespondiert mit einem höheren Unfallrisiko, das besonders auf das altersspezifische Risikoverhalten zurückzuführen ist. Ebenso stellen junge Verkehrsteilnehmende, insbesondere junge Fahrerinnen und Fahrer, seit Jahren eine der Hauptrisikogruppen im Straßenverkehr dar. Es wird deutlich, dass Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen für die Schüler-Unfallversicherung ein übergreifendes Thema darstellt, das bereits im Elementarbereich beginnt und in allgemeinbildenden Schulen und Berufsschulen sowie in Hochschulen mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung fortgeführt wird.

Es geht nur gemeinsam

Für das Sachgebiet „Verkehrssicherheit in Bildungseinrichtungen“ der DGUV steht, auch mit Blick auf das Ziel der „Vision Zero“^[5], die Prävention schwerer und tödlicher Wegeunfälle der Versicherten im Vordergrund. Für die Entwicklung und Begleitung wirksamer Präventionskonzepte und

Maßnahmen ist eine Identifizierung von Risikogruppen und Unfallschwerpunkten Voraussetzung. Die Bündelung vorhandener Präventionsmaßnahmen verschiedener Akteurinnen und Akteure, das Bekanntmachen wirksamer Aktivitäten sowie das Finden von Antworten auf neue Mobilitätsrisiken spielen dabei eine zentrale Rolle.

Hierbei kommt auch der sachgebietsübergreifenden Arbeit ein besonderer Stellenwert zu. Denn viele Grundlagen für sicheres und gesundes Verhalten im Straßenverkehr werden durch Kompetenzentwicklung in anderen Bereichen gelegt, wie beispielsweise bei der Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen. Nicht alles ist mit dem Etikett der Mobilitäts- und Verkehrserziehung versehen und schafft dennoch wichtige Voraussetzungen. Verkehrsverhalten ist Sozialverhalten mit erschwerten Kommunikationsbedingungen.

Richtiges und sicheres Verhalten im Straßenverkehr will und muss gelernt sein. ↩

Fußnoten

[1] KMK-Empfehlung zur Mobilitäts- und Verkehrserziehung in der Schule, Beschluss der KMK vom 07.07.1974 in der Fassung vom 10.05.2012.

[2] Donnelly, J. E.; Hillman, C. H.; Castelli, D.; Etnier, J. L.; Lee, S.; Tomporowski, P.; Lambourne, K.; Szabo-Reed, A. N.: Physical activity, fitness, cognitive function, and academic achievement in children: a systematic review 2016, www.ncbi.nlm.nih.gov/pmc/articles/PMC4874515/, abgerufen am: 10.03.2021.

[3] Innenministerium Baden-Württemberg (Hrsg.): Weil Kinder keine Bremse haben., https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/publikationen/Weil_Kinder_keine_Bremse_haben_122012.pdf (abgerufen am 19.03.2021).

[4] Statistik zum Schülerunfallgeschehen 2019, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.

[5] www.dguv.de/de/praevention/visionzero/ (abgerufen am 10.03.2021).

Roll ohne Risiko? Aktuelle Erkenntnisse und Debatten zu E-Scootern

Key Facts

- E-Scooter sind seit Mitte 2019 in Deutschland zugelassen, seit Anfang 2020 werden Unfälle mit ihnen in einer eigenen Kategorie erfasst
- Bisher gibt es nur wenige Daten zur Nutzung von E-Scootern, auch im betrieblichen Kontext sind weitere Erkenntnisse notwendig
- Um die Nutzungsregeln für E-Scooter bekannter zu machen, hat der Deutsche Verkehrssicherheitsrat (DVR) mit Unterstützung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und der DGUV die Kampagne „Roll ohne Risiko!“ gestartet

Autorinnen

- [Paula Boks](#)
- [Tanja Hohenstein](#)

Im betrieblichen Unfallgeschehen treten E-Scooter bisher nicht auffällig in Erscheinung. Durch die wachsende Anzahl an E-Scootern wird das Thema jedoch voraussichtlich auch im betrieblichen Kontext an Bedeutung gewinnen. Im Folgenden werden einige Aspekte der Benutzung von E-Scootern angesprochen, bei denen auch in Betrieben bereits jetzt Präventionsarbeit geleistet werden kann.

Seit dem 15. Juni 2019 sind – basierend auf der Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung (eKFV) – sogenannte E-Scooter (elektrische Tretroller) auf Deutschlands Straßen zugelassen.^[1] Sie müssen eine Lenkstange haben und mit Beleuchtung und Klingel ausgerüstet sein. Die Elektrotretroller sind Kraftfahrzeuge und eine entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung muss mit einer Versicherungsplakette am Fahrzeug nachgewiesen werden.

Eigene Unfallkategorie seit Januar 2020

Seit Anfang 2020 werden Unfälle mit Beteiligung von E-Scootern von der Polizei in einer eigenen Kategorie erfasst. Im gesamten Jahr 2020 wurden 2.155 solcher Unfälle mit Personenschaden – U(P) – registriert. Dabei wurden fünf Personen getötet, 386 schwer und 1.907 leicht verletzt. Knapp 82 Prozent dieser Verunglückten waren E-Scooter Fahrerinnen oder Fahrer. Bei 18 Prozent der Verunfallten handelte es sich um andere,

nicht weiter aufgeschlüsselte Verkehrsteilnehmende.^[2]

Die Einordnung dieser Unfallzahlen fällt angesichts der mangelnden Vergleichsmöglichkeiten schwer. Der mitunter aufgestellte Vergleich mit absoluten Zahlen der Fahrradunfälle erscheint weniger hilfreich, gibt es doch um ein Vielfaches mehr Radfahrerinnen und Radfahrer in Deutschland, die zudem längere Strecken zurücklegen. Anbieten würde sich ein Vergleich der Unfallzahlen pro Personenkilometer, diese Kennzahl wird jedoch nicht zentral erfasst.

Inwieweit vom Unfallgeschehen auch Arbeitswege betroffen sind, kann momentan nicht eingeschätzt werden. Dies wäre aber eine hochinteressante Fragestellung für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger. Um den Einblick in das Unfallgeschehen deutlich zu erweitern, wurde ein Konsortium um die Verkehrsunfallforschung an der Technischen Universität Dresden GmbH von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) damit beauftragt, die Verkehrsteilnahme mit Elektrokleinstfahrzeugen zu un-

tersuchen. Auch die Unfallforschung der Versicherer führt eine Studie zu E-Scootern durch.

Kampagne „Roll ohne Risiko!“ klärt über Regeln auf

Da es sich bei E-Scootern in Deutschland um ein neues Verkehrsmittel handelt, dessen Einführung durch Verkehrssicherheitsarbeit begleitet werden muss, hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) mit Unterstützung der DGUV den Deutschen Verkehrssicherheitsrat (DVR) gebeten, eine wirksame Aufklärungskampagne zu konzipieren. Im Jahr 2020 wurde die Kampagne „Roll ohne Risiko!“ gestartet, die auch 2021 fortgeführt wird. Der Schwerpunkt liegt auf der Aufklärung über die geltenden Regeln.

Umfrage unter aktiven Nutzerinnen und Nutzern

Um die Kampagneninhalte gezielt auf die Bedarfe und die Unfallrisiken auszurichten, führte das Meinungsforschungs-

„
Seit Anfang 2020
werden Unfälle mit
Beteiligung von
E-Scootern von der
Polizei in einer eige-
nen Kategorie er-
fasst. Im gesamten
Jahr 2020 wurden
2.155 solcher Unfäl-
le mit Personenschä-
den registriert. Dabei
wurden fünf Perso-
nen getötet, 386
schwer und 1.907
leicht verletzt.“

institut Forsa (über das Online-Panel forsa.omninet) im August 2020 im Auftrag des DVR eine repräsentative Umfrage unter 1.003 Personen ab 14 Jahren durch, die bereits mindestens einmal E-Scooter gefahren waren. Sie wurden über ihr Verhalten und ihre Erfahrungen bei der Nutzung befragt.

Die Kampagne „Roll ohne Risiko!“ richtet sich hauptsächlich an Personen, die Leihangebote nutzen, da dies auf die Mehrheit der befragten E-Scooter-Fahrerinnen und -Fahrer (69 Prozent) zutraf. Durch die starke Präsenz der E-Scooter als Sharingangebot in Städten liegt es auch nahe, dass im Fahren Ungeübte diese nutzen und aufgrund mangelnder Erfahrung ein erhöhtes Unfallrisiko haben. Inwieweit diese Sharingangebote – unter anderem bedingt durch die SARS-CoV-2-Pandemie – auch für dienstliche Wege oder Wege zur oder von der Arbeit wahrgenommen werden, kann

momentan nicht abgeschätzt werden. Da aber die Anbieter in größeren Städten den Geschäftsradius Ende 2020/Anfang 2021 ausdehnten, kann angenommen werden, dass nunmehr E-Scooter verstärkt für tägliche Wege genutzt werden – und damit auch für Wege, die vonseiten der gesetzlichen Unfallversicherungsträger versichert sind.

Verbreitete Unkenntnis der geltenden Promillegrenzen

Ein zentrales Ergebnis der Umfrage war, dass ein – je nach Regel erheblicher –

Teil der Befragten die geltenden Regeln laut eKFV und Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für die Nutzung von E-Scootern nicht kannte. Insbesondere folgende Wissenslücken fielen dabei auf: Mehr als die Hälfte der Befragten (51 Prozent) war sich nicht bewusst, dass beim Fahren von E-Scootern dieselben Promillegrenzen gelten wie bei der Nutzung anderer Kraftfahrzeuge. Ein Fünftel dieser Personen war der Ansicht, dass die Promillegrenzen bei der Nutzung von E-Scootern und Fahrrädern identisch sind. Auch die Einordnung des E-Scooters als Kraftfahrzeug – im Gegen-



Abbildung 1: E-Scooter des Anbieters Voi mit Lenkerschild der Kampagne „Roll ohne Risiko!“



Abbildung 2: E-Scooter des Anbieters Bird mit Stickern der Kampagne „Roll ohne Risiko!“

Quelle: Paula Boks/DVR

Quelle: Paula Boks/DVR



Mehr als die Hälfte der Befragten (51 Prozent) war sich nicht bewusst, dass beim Fahren von E-Scootern dieselben Promillegrenzen gelten wie bei der Nutzung anderer Kraftfahrzeuge.“

satz zum Fahrrad – scheint vielen nicht bekannt zu sein. Befragt nach den Regeln, auf welchen Wegen E-Scooter fahren dürfen, gab zwar eine deutliche Mehrheit (72 Prozent) richtigerweise an, dass das Befahren von Gehwegen so gut wie nie erlaubt ist. Bei immerhin mehr als einem Viertel war dies jedoch nicht der Fall: 18 Prozent hielten das Befahren von Gehwegen generell für erlaubt oder wussten es nicht (10 Prozent).

Häufigster Regelverstoß: das Befahren von Gehwegen

Außerdem wurden die Teilnehmenden nach begangenen Regelverstößen gefragt (siehe Schaubild 1). Dabei fiel besonders ins Auge, dass über die Hälfte der Befragten (57 Prozent) angab, bereits einmal oder mehrmals Gehwege oder Fußgängerzonen befahren zu haben. Da das Verbot hier einer deutlichen Mehrheit der Befragten bekannt war, kann nur spekuliert werden, warum dieser Regelverstoß derart häufig begangen wird. Möglicherweise hängt dies auch mit dem geringen Sicherheitsgefühl beim Fahren von E-Scootern im Straßenverkehr zusammen.

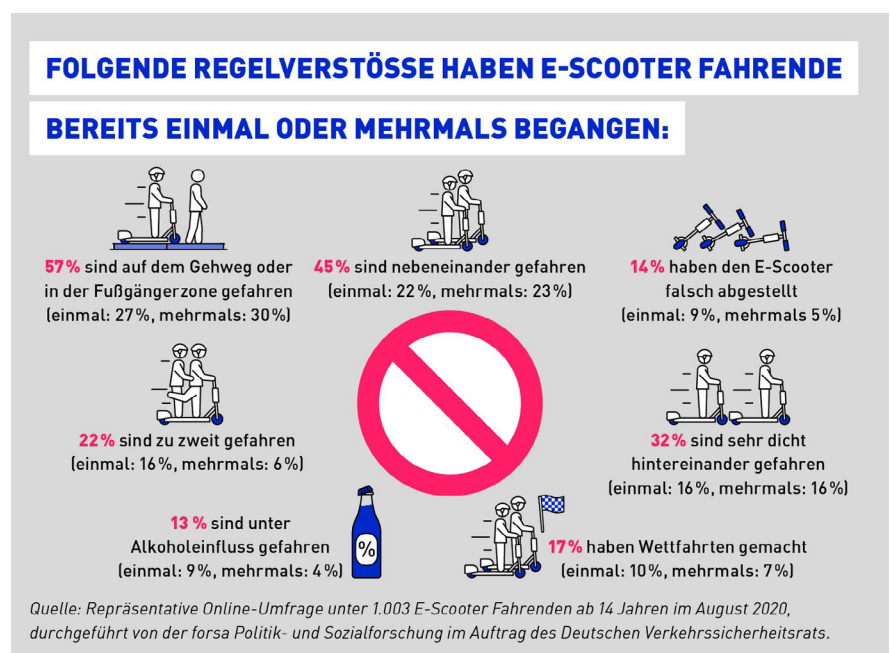
Mehrheit fühlt sich im Straßenverkehr nicht sicher

Die große Mehrheit der Befragten gab an, sich beim Fahren mit dem E-Scooter bezogen auf die Bedienung des E-Scooters eher sicher (53 Prozent) oder sogar sehr sicher (30 Prozent) zu fühlen. Im Vergleich hier-

zu war das Sicherheitsgefühl bezüglich der Teilnahme am Straßenverkehr bei den Befragten deutlich niedriger ausgeprägt: Weit über die Hälfte der Befragten (61 Prozent) gab an, sich weniger oder überhaupt nicht sicher im Straßenverkehr zu fühlen. 71 Prozent der Befragten hielten es für sehr oder eher wahrscheinlich mit anderen motorisierten Fahrzeugen – wie einem Pkw – in einen Unfall zu geraten. Fast ebenso viele (68 Prozent) sagten dies über die Gruppe der Fußgängerinnen und Fußgänger. Auch einen Unfall mit dem Radverkehr hielten noch 62 Prozent für sehr oder eher wahrscheinlich.

Weitere Inhalte der Kampagne „Roll ohne Risiko!“

Auf Basis der Umfrageerkenntnisse klärt die Kampagne nun über die geltenden Regeln auf und weist auf die Gefahren und Konsequenzen von Regelverstößen hin. Der Gedanke dahinter: Wer die Regeln für die Nutzung von E-Scootern kennt, schützt sich selbst und andere. So wurden Lenkerschilder und Sticker direkt an den Fahrzeugen der vier größten Sharinganbieter angebracht; verschiedenen Materialien weisen online und offline auf die Regeln hin. Weitere Details zur Kampagne und zu



Quelle: DVR

Schaubild 1: Infografik zu Regelverstößen bei der Nutzung von E-Scootern

”

E-Scooter müssen nicht mit Blinkern ausgestattet sein. Diese würden jedoch zu mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang beitragen, da sie ein Handzeichen ersetzen und beide Hände am Lenker bleiben könnten.“

den Umfrageergebnissen finden sich auf der [Webseite](#) der Kampagne „Roll ohne Risiko!“.

Zukunft der eKFV und Änderungsvorschläge

Gemäß § 15 Abs. 4 der eKFV muss das BMVI wissenschaftlich überprüfen, welche Auswirkungen diese Verordnung auf

die Verkehrssicherheit hat und ob sie ihre Ziele erreicht. Das Konsortium um die Verkehrsunfallforschung an der Technischen Universität Dresden GmbH wurde damit beauftragt, die Verkehrsteilnahme mit E-Scootern zu untersuchen. In diesem Rahmen wird neben Unfallanalysen und Verkehrsbeobachtungen auch der deutsche E-Scooter-Markt charakterisiert sowie Merkmale der Personen erfasst, die

diese Fahrzeuge nutzen. Der Abschlussbericht wird für Anfang 2023 erwartet. Auf Basis dieser Evaluation soll das BMVI laut eKFV gegebenenfalls bis zum 1. September 2023 einen Änderungsvorschlag vorlegen.

Doch bereits jetzt stehen einige Änderungsvorschläge an der eKFV im Raum. Diese betreffen die Fragen, wie einerseits

Quelle: DVR

Was sind die Regeln?

Darf ich E-Scooter fahren, wenn ich Alkohol getrunken habe?

Beim Fahren von E-Scootern gelten dieselben Alkoholgrenzwerte wie beim Autofahren:
 Ab 0,5 Promille ohne Auffälligkeit drohen aufgrund der Ordnungswidrigkeit mindestens ein Bußgeld von 500 Euro, ein Monat Fahrverbot und zwei Punkte im Fahrzeugsregister.
 Ab 0,3 Promille mit einer Auffälligkeit handelt es sich um eine Straftat. Also: Niemals alkoholisiert einen E-Scooter nutzen!

Darf ich auf dem Gehweg fahren?

Nein, das Befahren von (reinen) Gehwegen und Fußgängerzonen ist untersagt – außer ein explizites Schild erlaubt dies.

Wo soll ich sonst fahren?

Es sind zwingend vorhandene Radwege (benutzungspflichtige und nicht benutzungspflichtige) zu nutzen, falls nicht vorhanden, die Fahrbahn.

Darf man zu zweit auf einem E-Scooter fahren?

Nein, E-Scooter sind nur für eine Person zugelassen.

Wo darf ich meinen E-Scooter abstellen?

Grundsätzlich gilt: Abgestellte E-Scooter dürfen niemanden behindern oder Wege versperren. Am Straßenrand oder auf Gehwegen müssen sie so abgestellt werden, dass niemand behindert oder gefährdet wird.

Gibt es eine Helmpflicht?

Nein, es gibt keine Helmpflicht. Aber: Helme sollten immer genutzt werden, da bei einem Sturz Kopfverletzungen sehr wahrscheinlich sind.

Schaubild 2: Übersicht der Regeln für die Nutzung von E-Scootern

”

Um ein Stolpern über umgefallene E-Scooter zu verhindern, sind von den Kommunen einzurichtende Abstellflächen mit Bügeln zum Anlehnen für Fahrräder und E-Scooter jenseits des Gehwegs eine Möglichkeit.“

die Verkehrsteilnahme für die Nutzenden von E-Scootern sicherer gemacht und wie andererseits die Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmender – laut bisherigen Erkenntnissen immerhin 18 Prozent der Unfallbeteiligten mit E-Scootern – minimiert werden kann. Die folgenden Aspekte stellen nur eine kleine Auswahl mit Blick auf die Rechtslage und den Handlungsspielraum der Kommunen dar. Daneben werden auch Grundsatzfragen wie die Aufteilung des Verkehrsraums sowie die Gestaltung sicherer Infrastruktur berührt.

Vorschläge: Blinkerpflicht und Prüfbescheinigung

Laut der eKfV müssen E-Scooter nicht mit Blinkern ausgestattet sein. Diese würden jedoch zu mehr Sicherheit beim Abbiegevorgang beitragen, da sie ein Handzeichen ersetzen und beide Hände am Lenker bleiben könnten. Mindestens ein Anbieter von Sharing-E-Scootern verfügt bereits über ein Fahrzeugmodell mit Blinkern. Des Weiteren würde die Einführung einer Prüfbescheinigung, ähnlich der Mofaprüfbescheinigung, sicherstellen, dass auch Personen ohne Führerschein sich vor der Nutzung von Elektrokleinstfahrzeugen mit den Verkehrsregeln befassen müssen. Schließlich dürfen E-Scooter bereits ab einem Alter von

14 Jahren gefahren werden, was im Rahmen der Schüler-Unfallversicherung sehr kritisch gesehen werden muss. Gerade hinsichtlich des Mindestalters ist es sinnvoll, zum Beispiel auch im Rahmen des Schulunterrichts über die Regeln und auch die möglichen Schwierigkeiten bei der Nutzung von E-Scootern hinzuweisen. Die oben genannten Empfehlungen wurden in einem Arbeitskreis des 58. Deutschen Verkehrsgerichtstags im Januar 2020 verabschiedet.

Was das rechtswidrige Befahren von Gehwegen angeht: Eine Anhebung des Bußgelds auf das Niveau des Bußgeldkatalogs Fahrrad könnte eine abschreckende Wirkung entfalten, wenn die Verkehrsüberwachung entsprechend verstärkt wird. Sogar ein höheres Niveau ist denkbar, da E-Scooter leise Kraftfahrzeuge sind. Um ein Stolpern über umgefallene E-Scooter zu verhindern, sind von den Kommunen einzurichtende Abstellflächen mit Bügeln zum Anlehnen für Fahrräder und E-Scooter abseits des Gehwegs eine Möglichkeit.

Ausblick

Mit Spannung werden nun verschiedene Forschungsergebnisse mit genaueren Erkenntnissen zu den Ursachen für Unfälle

mit E-Scootern erwartet. Dabei wäre interessant, wenn auch auf Studien der innerbetrieblichen Nutzung sowie der Nutzung auf Dienst- und Arbeitswegen zurückgegriffen werden könnte. Auch die Auswirkungen der kontinuierlichen Weiterentwicklung der Fahrzeuge durch die Hersteller und Anbieter könnten zum Beispiel bei Verkehrsbeobachtungen bereits berücksichtigt werden. Aus den Ergebnissen ließe sich ableiten, welche Maßnahmen den größten Beitrag dazu leisten können, die Nutzung von und die Begegnung mit E-Scootern für alle Verkehrsteilnehmenden sicherer zu machen. ↩

Fußnoten

[1] Elektrokleinstfahrzeuge-Verordnung vom 06.06.2019 (BGBl. I S. 756), <https://www.gesetze-im-internet.de/ekfv/BJNR075610019.html> (abgerufen am 12.02.2021)

[2] Statistisches Bundesamt, Verkehrsunfälle Dezember 2020, Fachserie 8 Reihe 7, S. 51, https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Verkehrsunfaelle/Publikationen/Downloads-Verkehrsunfaelle/verkehrsunfaelle-monat-2080700201124.pdf?__blob=publicationFile (abgerufen am 26.03.2021)

Neues Arbeitsschutzkontrollgesetz für mehr Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz

Key Facts

- Das Arbeitsschutzkontrollgesetz soll die Überwachungs- und Beratungstätigkeit der Aufsichtsbehörden und die allgemeinen Arbeitsbedingungen verbessern
- Für die Verbesserung des Arbeitsschutzes sind besonders die Einführung einer Mindestbesichtigungsquote und die Verpflichtung zum Datenaustausch zwischen Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern wichtige Schritte
- In Zukunft soll die proaktive Überwachung der Arbeitsschutzbehörden stimuliert werden, indem das Gefährdungspotenzial bei der Auswahl der zu besichtigenden Betriebe berücksichtigt wird

Autorin

➔ Isabel Nöthen-Garunja

Das Arbeitsschutzkontrollgesetz soll die Rechtsdurchsetzung im Arbeitsschutz verbessern. Neben Regelungen für die Fleischindustrie sind weitere Bestimmungen enthalten, die sich auf die Überwachungs- und Beratungstätigkeiten der Aufsichtsbehörden und Unfallversicherungsträger nachhaltig auswirken.

Am 1. Januar 2021 trat das viel diskutierte „Gesetz zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz“ – kurz Arbeitsschutzkontrollgesetz (ArbSchKG) – in Kraft, das Bundestag und Bundesrat am 22. Dezember 2020 verabschiedet hatten. Das ArbSchKG nimmt Änderungen unter anderem am Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), an der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) und am Sozialgesetzbuch (SGB) VII vor. Ziel ist es, die Rechtsdurchsetzung im Arbeitsschutz zu verbessern sowie sichere und faire Arbeitsbedingungen herzustellen. Anstoß zu den Gesetzesänderungen gaben die durch die Corona-Epidemie^[1] erneut in die öffentliche Kritik geratenen Arbeitsbedingungen in der Fleischindustrie, welche die Gesetzesänderung beschleunigten. Eingearbeitet wurden aber auch Verbesserungsvorschläge, die aus den Ergebnissen der Evaluation des EU-Ausschusses höherer Aufsichtsbeamter (Senior Labour Inspectors Committee – SLIC) aus dem Jahr 2017 hervorgingen (SLIC-Report 2017)^[2] und von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) für die Gesetzesänderung vorbereitet wurden.

Das Gesetz stellt somit eine Antwort des Gesetzgebers auf die Diskussionspunkte aus dem SLIC-Report 2017 – besonders die rückläufige Besichtigungsquote – sowie auf die Kritik an den Arbeitsbedingungen in der Fleischwirtschaft dar. Dieser Beitrag gibt einen kurzen inhaltlichen Überblick über das ArbSchKG und konzentriert sich dabei auf die relevanten Änderungen für den Arbeitsschutz (Artikel 1, 4 und 9a ArbSchKG).^[3]

Arbeitsschutz als „Motor für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“

„Das Arbeitsschutzkontrollgesetz ist ein wichtiger Schritt zu mehr Gesundheitsschutz und zu mehr Anstand in diesem Land. Denn wenn es in unserem Land um Zusammenhalt geht, geht es im Kern auch um den Wert und die Würde der Arbeit“^[4], so äußerte sich der Bundesminister für Arbeit und Soziales Hubertus Heil in der 998. Bundesratssitzung (TOP 30) am 18. Dezember 2020, in der das ArbSchKG eine mehrheitliche Zustimmung erhielt.

Sowohl er als auch der Arbeitsminister aus Nordrhein-Westfalen Karl-Josef Laumann bekräftigten den ernst zu nehmen den Stellenwert des Arbeitsschutzes in der Gesellschaft für eine sichere und gesunde Arbeitswelt^[5], was auch im ersten Satz der Begründung zum Gesetzentwurf ersichtlich wird: „Gute Arbeit erfordert gute Arbeitsbedingungen.“^[6] In Zeiten der Corona-Epidemie sei dies noch deutlicher geworden.

Laumann bezeichnete den Arbeitsschutz als „Motor für sichere und gesunde Arbeitsbedingungen“.^[7] Heil nahm darüber hinaus Bezug auf Artikel 1 des Grundgesetzes (GG): „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“ Damit unterstrich er die vorausgegangenen Worte Karl-Josef Laumanns zur Wahrung der Gesundheit und der „Würde des Menschen am Arbeitsplatz“.^[8] Mit dem ArbSchG wird demnach ein Beitrag zur Sicherheit und Gesundheit der Menschen bei der Arbeit geleistet, den das ArbSchKG weiter stärkt und konkretisiert.



Das Arbeitsschutzkontrollgesetz ist ein wichtiger Schritt zu mehr Gesundheitsschutz und zu mehr Anstand in diesem Land. Denn wenn es in unserem Land um Zusammenhalt geht, geht es im Kern auch um den Wert und die Würde der Arbeit.“

Hubertus Heil, Bundesminister für Arbeit und Soziales

Ermächtigung des BMAS in epidemischen Lagen nationaler Tragweite

Aus aktuellem Anlass der Corona-Epidemie wird das ArbSchG dahingehend erweitert, dass das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in „epidemischen Lagen nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes“ (§ 18 Abs. 3 ArbSchG) ermächtigt wird, spezielle Rechtsverordnungen für einen befristeten Zeitraum auch ohne Zustimmung des Bundesrates zu erlassen. Von dieser Möglichkeit machte das BMAS bereits zu Jahresbeginn Gebrauch, um auf das weiter sehr hohe Infektionsgeschehen durch die Corona-Epidemie in Deutschland zu reagieren. Dazu wurde die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung auf schnellem Wege ohne Zustimmung des Bundesrats legitimiert (Corona-ArbSchV vom 22. Januar 2021, in Kraft ab dem 27. Januar 2021).^[9]

Mindestbesichtigungsquote

Mit dem ArbSchKG werden darüber hinaus staatliche Aufsichtsbehörden zu einer Mindestbesichtigungsquote von Betrieben verpflichtet (§ 21 Abs. 1a ArbSchG). Demnach sollen pro Kalenderjahr mindestens fünf Prozent der im Land vorhandenen Betriebe^[10] durch die Aufsichtsbehörden der Länder aufgesucht und überwacht werden. Bisher war die Besichtigungsdichte dem Er-

messen der Aufsichtsbehörden überlassen. In den letzten zwei Jahrzehnten war jedoch ein Rückgang der Betriebsbesichtigungen der Aufsichtsämter zu verzeichnen.^[11] Dies ist laut Begründung zum Gesetzentwurf vor allem auf sinkende Personalressourcen der Länder zurückzuführen.^[12] Auch Arbeitsunfälle haben sich zwar in den letzten 20 bis 30 Jahren weiter stark verringert, zeigen aber in den letzten zehn Jahren eine Stagnation.^[13] „Durch die Einführung einer Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutzgesetz soll die abnehmende Kontrolldichte im Arbeitsschutz gestoppt und schrittweise eine deutliche Steigerung bei den Betriebsbesichtigungen erreicht werden“^[14], begründet Karl-Josef Laumann diese Gesetzesänderung. Sie steht ebenso im Einklang mit der Vision Zero, die auf eine Eliminierung sämtlicher schwerer und tödlicher Arbeitsunfälle abzielt.^[15] Die Einhaltung der Fünfprozentquote wird ab 2026 verpflichtend eingeführt. Bis dahin sollen die Aufsichtsbehörden der Länder die Besichtigungsquote – sofern noch nicht erreicht – schrittweise erhöhen. Im Jahr 2027 wird darauf aufbauend über eine weitere Erhöhung der Quote entschieden, lautet es in der Problem- und Zielbeschreibung des Gesetzentwurfs.^[16]

Einrichtung einer Bundesfachstelle

Die Einhaltung der Mindestbesichtigungsquote der staatlichen Aufsichts-

behörden soll durch die Einrichtung einer Bundesfachstelle für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit bei der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) flankiert werden.^[17] Die Bundesfachstelle soll das übergreifende, kontinuierliche Monitoring des Aufsichtshandelns übernehmen und die Jahresberichte und Kontrollaktivitäten der Arbeitsschutzaufsicht der Länder statistisch erfassen und auswerten (§ 23 Abs. 5 ArbSchG). Die Ergebnisse sollen im jährlichen Bericht der BAuA über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (SuGA-Bericht) veröffentlicht werden (§ 25 Abs. 1 SGB VII). Das BMAS wird zudem befugt, die Arbeitsweise und das Verfahren der Bundesfachstelle festzulegen (§ 23 Abs. 5 ArbSchG) und soll 2023 eine erste Zwischenauswertung der Kontrolldichte in den Ländern vornehmen, heißt es in der Begründung zum Gesetzentwurf.^[18]

Proaktive Überwachung durch Berücksichtigung des Gefährdungspotenzials

Des Weiteren wird mit dem ArbSchKG eine proaktive Überwachung unter Berücksichtigung des betrieblichen Gefährdungspotenzials gesetzlich verankert (§ 21 Abs. 1 ArbSchG). Risikoreiche Betriebe sollen stärker überwacht werden als Betriebe risikoärmerer Branchen.



Durch die Einführung einer Mindestbesichtigungsquote im Arbeitsschutzgesetz soll die abnehmende Kontroll-dichte im Arbeitsschutz gestoppt und schrittweise eine deutliche Steigerung bei den Betriebsbesichtigungen erreicht werden.“

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Bundesregierung wird zudem ermächtigt (nicht wie bisher das BMAS), mit Zustimmung des Bundesrats die „Kriterien zur Auswahl von Betrieben bei der Überwachung“ sowie die Sachverhalte, die „im Rahmen einer Betriebsbesichtigung mindestens zu prüfen und welche Ergebnisse aus der Überwachung für die Berichterstattung zu erfassen sind“, festzulegen (§ 24 ArbSchG). Damit soll eine bessere Bundesaufsicht über das Verwaltungshandeln der Länder erzielt werden.^[19]

Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit

Im neu hinzugefügten § 24a ArbSchG wird die Grundlage für einen beim BMAS eingerichteten neuen Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit geschaffen, dessen Geschäfte von der BAuA geführt werden (§ 24 Abs. 2 ArbSchG). Dieser soll übergreifende Aufgaben wahrnehmen und das ArbSchG in Regeln konkretisieren, soweit dies nicht durch andere beim BMAS eingerichtete Ausschüsse geschieht. Die maximal 15 Mitglieder (zuzüglich je einer Stellvertretung) sollen geeignete Personen aus dem Kreis der öffentlichen und privaten Arbeitgeber, aus Gewerkschaften, Landesbehörden, der gesetzlichen Unfallversicherung und aus der Wissenschaft sein. Sie werden zu ihrer ehrenamtlichen Mitgliedschaft vom BMAS berufen. Im Gesetz konkret benannte Aufgaben sind nach § 24 Abs. 3 ArbSchG:

1. die Ermittlung des Stands von Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene,
2. die Ableitung von Regeln und Erkenntnissen, wie gesetzliche Anforderungen erfüllt werden können,
3. die Aufstellung von Empfehlungen zu Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und
4. die Beratung des BMAS in allen Fragen des Arbeitsschutzes.

Die ermittelten Regeln und Erkenntnisse kann das BMAS im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt geben und Empfehlungen veröffentlichen. Diese sind dann vom Arbeitgeber einzuhalten (§ 24a Abs. 4 ArbSchG).

Datenaustausch

Der gegenseitige elektronische Datenaustausch zwischen Arbeitsschutzbehörden und den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträgern ist als weiteres wichtiges Thema in der neuen Fassung des ArbSchG aufgenommen und normiert worden (§ 21 Abs. 3a ArbSchG regelt dies für Arbeitsschutzbehörden und § 20 Abs. 1a SGB VII für die Unfallversicherung). Dieser Teil des Gesetzes sieht ab 1. Januar 2023 eine Übermittlung der Besichtigungsdaten aus den Betrieben auf elektronischem Weg zwischen Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern vor. Zur Erhöhung der Transparenz zwischen Aufsichtsbehörden und Unfallversicherung sollen konkret folgende Daten

gegenseitig ab 2023 für die Besichtigungen des laufenden Jahres übermittelt werden:

1. Name und Anschrift des Betriebs,
2. Anschrift der besichtigten Betriebsstätte, soweit nicht mit Nummer 1 identisch,
3. Kennnummer zur Identifizierung,
4. Wirtschaftszweig des Betriebs,
5. Datum der Besichtigung,
6. Anzahl der Beschäftigten zum Zeitpunkt der Besichtigung,
7. Vorhandensein einer betrieblichen Interessenvertretung,
8. Art der sicherheitstechnischen Betreuung,
9. Art der betriebsärztlichen Betreuung,
10. Bewertung der Arbeitsschutzorganisation einschließlich
 - a. der Unterweisung,
 - b. der arbeitsmedizinischen Vorsorge und
 - c. der Ersten Hilfe und sonstiger Notfallmaßnahmen,
11. Bewertung der Gefährdungsbeurteilung einschließlich
 - a. der Ermittlung von Gefährdungen und Festlegung von Maßnahmen,
 - b. der Prüfung der Umsetzung der Maßnahmen und ihrer Wirksamkeit und
 - c. der Dokumentation der Gefährdungen und Maßnahmen,
12. Verwaltungshandeln in Form von Feststellungen, Anordnungen oder Bußgeldern.^[20]



Eine Mindestbesichtigungsquote und somit stärkere Kontrolle der Betriebe zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen, neue Dokumentationspflichten und besondere Vorschriften für einige Branchen sollen nach Meinung des Gesetzgebers die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern.“

Befugnisse des Aufsichtspersonals

Mit der Überwachung beauftragte Personen dürfen außerhalb der gewöhnlichen Betriebs- und Arbeitszeiten ohne Zustimmung des Arbeitgebers^[21] nur Maßnahmen treffen, soweit diese zur Abwendung akuter Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung nötig sind (§ 22 Abs. 2 ArbSchG). Solche dringenden Maßnahmen zur Verhütung akuter Gefahren dürfen in privaten Wohnungen – sofern sie Arbeitsstätte sind – nach dem neuen ArbSchKG ohne die Zustimmung der Bewohnerinnen und Bewohner getroffen werden. Dies gilt für Maßnahmen nach Satz 1 und 2 des § 22 Abs. 2 ArbSchG, wonach die mit der Überwachung beauftragte Person befugt ist, Arbeitsstätten, Geschäfts- und Betriebsräume „zu betreten, zu besichtigen und zu prüfen sowie in die geschäftlichen Unterlagen [...] Einsicht zu nehmen, soweit dies für die Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist“. Zudem darf sie Arbeitsmittel und persönliche Schutzausrüstung prüfen, Arbeitsverfahren und -abläufe untersuchen, Messungen vornehmen und insbesondere arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren feststellen und Ursachen eines Arbeitsunfalls, einer Berufskrankheit oder eines Schadensfalls untersuchen (§ 22 Abs. 2 ArbSchG). Damit wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 GG) zur Gefahrenabwehr insoweit eingeschränkt. Die Zutritts- und Überwachungsrechte werden (in Verbindung mit der Änderung

in der ArbStättV auch auf Sammelunterkünfte) erweitert^[22] – jedoch ausschließlich „zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ (§ 22 Abs. 2 ArbSchG).

Zusammenarbeit mehrerer Arbeitgeber

Besonders im Hinblick auf die häufigen Werkverträge in der Fleischwirtschaft und die damit verbundene mangelnde Transparenz wurde der § 22 Abs. 1 ArbSchG erweitert^[23]. Nach § 8 ArbSchG mussten Arbeitgeber bei Zusammenarbeit zusätzliche präventive Maßnahmen in der Vergangenheit bereits miteinander abstimmen. Aus der Ergänzung durch das ArbSchKG ergibt sich über die Fleischindustrie hinaus die Neuheit, dass bei Zusammenarbeit das Ergebnis aus deren Abstimmung schriftlich festgehalten und auf Anfrage vorgelegt werden muss.

Gemeinschaftsunterkünfte

Zu guter Letzt wurde auch eine Einigung bezüglich der bereits erwähnten betrieblichen Unterkünfte erzielt und diese in die ArbStättV eingefügt (§§ 1, 2, 9 ArbStättV). Diese Regelung bezieht sich nicht nur auf Unterkünfte für Beschäftigte in der Fleischindustrie, sondern auch in Bereichen wie der Landwirtschaft bei der Unterbringung von Saisonarbeitskräften oder Erntehilfen. Diese Paragraphen sehen vor, dass bei Sammelunterkünften § 3 (Gefährdungsbeurteilung)

und § 3a (Einrichten und Betreiben der Arbeitsstätte) sowie Nr. 4.4 des Anhangs (Unterkünfte) beachtet werden müssen. Wichtig dabei ist, dass Arbeitgeber verantwortlich sind, Beschäftigten „angemessene Unterkünfte“ inner- oder außerhalb des Betriebsgeländes zur Verfügung zu stellen und dies zu dokumentieren (Nr. 4.4 Anhang ArbStättV). Eine Unterkunft ist immer dann zu erwarten, wenn „der Beschäftigte die Verpflichtung zur Erbringung seiner Arbeitsleistung andernfalls nicht eingehen würde“ (Nr. 4.4 Anhang ArbStättV). Mindestanforderungen und maximale Belegungszahl für solche Unterkünfte werden mit diesem Gesetz festgelegt. Im ArbSchG wird zudem die Bundesregierung zum Erlass von Vorschriften ermächtigt, die regeln, dass „für bestimmte Beschäftigte angemessene Unterkünfte bereitzustellen sind, wenn dies aus Gründen der Sicherheit, zum Schutz der Gesundheit oder aus Gründen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit erforderlich ist und welche Anforderungen dabei zu erfüllen sind“ (§ 18 Abs. 3a ArbSchG).

Fazit

Um dem Rückgang der Betriebsbesichtigungen durch Länderbehörden zu begegnen, nimmt das BMAS seine Fachaufsichtsfunktion über die staatliche Arbeitsschutzaufsicht durch das ArbSchKG verstärkt wahr. Dabei hat die Corona-Epidemie bestehende Probleme offengelegt und die Gesetzesänderungen beschleunigt. Eine Mindest-



Auch qualitativ ist eine risikoorientiertere Steuerung der Aufsicht durch das BMAS beabsichtigt. Dazu soll die Bundesfachstelle bei der BAuA Erkenntnisse aus den ihr zugeliferten Daten der Länderaufsichtstätigkeiten gewinnen und dem BMAS wissenschaftsbasierte Maßnahmenempfehlungen liefern.“

besichtigungsquote und somit stärkere Kontrolle der Betriebe zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen, neue Dokumentationspflichten und besondere Vorschriften für einige Branchen sollen nach Meinung des Gesetzgebers die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz verbessern. Auch qualitativ ist eine risikoorientiertere Steuerung der Aufsicht durch das BMAS beabsichtigt. Dazu soll die Bundesfachstelle bei der BAuA Erkenntnisse aus den ihr zugeliferten Daten der Länderaufsichtstätigkeiten gewinnen und dem BMAS wissenschaftsbasierte Maßnahmenempfehlungen liefern. Damit verbunden ist auch der verstärkte gegenseitige Datenaustausch von Landesbehörden und Unfallversicherungsträgern ab 2023. ←

Literatur

Deutscher Bundesrat (2020): Plenarprotokoll 998. Stenografischer Bericht. Deutscher Bundesrat – 998. Sitzung, Berlin, 18.12.2020

Deutscher Bundestag (2020): Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Vollzugs im Arbeitsschutz (Arbeitsschutzkontrollgesetz). Drucksache 19/21978, Berlin: Bundesregierung

BMAS (2019). Bericht der Bundesregierung über den Stand von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit und über das Unfall- und Berufskrankheitengeschehen in der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2019

LASI (2019). Abschlussbericht – SLIC-Revision 2017 des staatlichen Arbeitsschutzsystems der Bundesrepublik Deutschland

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV), vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) geändert worden ist



Fußnoten

- [1] Dem Wortlaut des Gesetzes entsprechend wird im Folgenden der Begriff „Epidemie“ (und nicht „Pandemie“) verwendet
 [2] LASI (2019): Abschlussbericht – SLIC-Revision 2017 des staatlichen Arbeitsschutzsystems der Bundesrepublik Deutschland
 [3] Alle folgenden Gesetzesangaben beziehen sich bereits auf deren aktualisierte Neufassung nach den Änderungen durch das ArbSchKG
 [4] Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020, S. 503
 [5] Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020, S. 498
 [6] BT-Drs. 19/21978, S. 19
 [7] Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020, S. 499

- [8] Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020, S. 500
 [9] Ursprünglich befristet bis 15. März 2021; vorerst verlängert bis 30. April 2021 (Bundesregierung, Beschluss der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 3. März 2021, Ziffer 10)
 [10] Vorhandene Betriebe auf Basis des Verzeichnisses der eingetragenen Betriebe aus dem Vorjahr
 [11] Vgl. SuGA-Bericht 2019 (Tabelle TG 1; S. 30); vgl. SLIC-Report 2017; vgl. auch Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020
 [12] BT-Drs. 19/21978, S. 19; vgl. Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020; vgl. auch SuGA-Bericht 2019, S. 30
 [13] Vgl. SuGA-Bericht 2019
 [14] Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der

- Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020, S. 499
 [15] Vgl. <http://visionzero.global/de/node/6> (abgerufen am 02.03.2021)
 [16] BT-Drs. 19/21978, S. 1
 [17] BT-Drs. 19/21978, S. 1
 [18] BT-Drs. 19/21978
 [19] BT-Drs. 19/21978
 [20] § 21 Abs. 3a ArbSchG für die Arbeitsschutzbehörden und gleichlautend § 20 Abs. 1a SGB VII für die Unfallversicherung
 [21] Hier und im Folgenden wird der Legalbegriff „Arbeitgeber“ entsprechend dem Wortlaut im Gesetz benutzt, gemeint sind Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber.
 [22] Vgl. Begründung zum Gesetzentwurf in BT-Drs. 19/21978, S. 46; Plenarprotokoll 998 des Bundesrates der Bundesrepublik Deutschland vom 18.12.2020, S. 499
 [23] BT-Drs. 19/21978

Internationale Studie zur Barrierefreiheit in Unternehmen der Privatwirtschaft

Key Facts

- 2017 blieben in Deutschland 26 Prozent der gesetzlich geregelten Pflichtarbeitsplätze unbesetzt, die Unternehmen mit 20 oder mehr Beschäftigten an Menschen mit Schwerbehinderung vergeben müssen
- Im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) führte die DGUV eine Studie zu internationalen Best-Practice-Beispielen für Inklusion am allgemeinen Arbeitsmarkt durch
- Der European Disability Act erhöht – zunächst mit Blick auf Produkte und Dienstleistungen – den politischen Druck in Deutschland, Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft bis 2022 umzusetzen

Autoren

- **Dr. Friedrich Mehrhoff**
- **Marlon Becker**

Mit einer Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) identifizierte die DGUV erfolgreiche Beispiele dafür, wie in anderen Ländern die Zugänge und Arbeitsbedingungen von Menschen mit Behinderung in der Privatwirtschaft geregelt werden. Die Resultate legen nahe, dass eine präventive Förderung der Barrierefreiheit auch hierzulande strukturelle Änderungen in den Unternehmen sowie in der Wirtschafts- und Sozialordnung erfordert.

In Deutschland müssen Unternehmen, die 20 oder mehr Personen beschäftigen, gesetzlich geregelte Pflichtarbeitsplätze mit Menschen mit Schwerbehinderung besetzen (vgl. § 71 Sozialgesetzbuch – SGB – IX). Im Jahr 2017 blieben 26 Prozent der Pflichtarbeitsplätze unbesetzt.^[1] Insgesamt gab es in Deutschland 164.631 beschäftigungspflichtige Unternehmen, von denen 42.000 (25,64 Prozent) keinen Menschen mit Schwerbehinderung beschäftigten.^[2] In Anbetracht dieser Zahlen bestehen in Deutschland hinsichtlich der Beschäftigung von Menschen mit Behinderung in der Privatwirtschaft deutliche Verbesserungspotenziale.

Das BMAS gab auch deshalb im Jahr 2018 eine internationale Studie in Auftrag, die aus dem Ausgleichfonds der Arbeitgeber nach § 161 SGB IX finanziert wurde. Die Studie ist Bestandteil des Nationalen Aktionsplanes der Bundesregierung zur Um-

setzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und wurde von der DGUV in der Zeit vom 1. März 2018 bis 31. Oktober 2019 (20 Monate) durchgeführt.

Das Ziel der Studie war es, Best-Practice-Beispiele im Ausland zu identifizieren, die Barrieren in Unternehmen der Privatwirtschaft abbauen und dadurch den Zugang von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern. Von besonderer Bedeutung sind die Beispiele, die über den Einzelfall hinausgehen, übergeordnete Veränderungen anstoßen und dadurch auf mehrere Unternehmen übertragbar sind. Diese Beispiele sollen unter anderem Unternehmen und deren Verbände zur Förderung der vorausschauenden Barrierefreiheit in den Betrieben als Anregung zur Verfügung gestellt werden, um die Beschäftigungsquote von Menschen mit Behinderung in der Privatwirtschaft zu verbessern.

Im Rahmen der Studie wird zwischen den verschiedenen Arten von Behinderungen nicht unterschieden, sodass alle Arten von Barrieren im Sinne der Zugänglichkeit gemäß Artikel 9 UN-BRK (Zugänglichkeit) Berücksichtigung finden. Unter genereller beziehungsweise vorausschauender Barrierefreiheit, die im Rahmen der Studie fokussiert wird, wird die Implementierung des „Universal Designs“ gemäß Artikel 2 UN-BRK verstanden, indem Gebäude, Dienstleistungen und Kommunikationstechnologien von Anfang an, also vorsorglich und präventiv, die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung berücksichtigen, sodass Barrieren erst gar nicht entstehen.

Im Laufe der Studie wurden Erfolgsfaktoren identifiziert, die für den systematischen Abbau von Barrieren in Unternehmen erforderlich sind und nachfolgend vorgestellt werden. Diese beruhen auf den insgesamt



Das Ziel der Studie war es, Best-Practice-Beispiele im Ausland zu identifizieren, die Barrieren in Unternehmen der Privatwirtschaft abbauen und dadurch den Zugang von Menschen mit Behinderung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erleichtern.“

zwölf Beispielen, die in dem seit Ende 2019 vorliegenden ➔ [Abschlussbericht](#) beschrieben werden.

Bewusstseinsbildung

Die Überzeugung und die Unterstützung des Topmanagements sind unerlässlich. Sollte das Verständnis auf Managementebene für eine barrierefreie Arbeitsumgebung nicht vorhanden sein, ist es nicht möglich, die erforderlichen Mittel in Unternehmen zur Verfügung zu stellen, derer es bedarf, um Barrieren nachhaltig und in einem ganzheitlichen Ansatz abzubauen.

myAbility aus Österreich, eine soziale Unternehmensberatung, hat beispielsweise die myAbility-Lounge ins Leben gerufen, die das Topmanagement als Zielgruppe definiert. In diesem Netzwerk wird ein Erfahrungsaustausch auf „C-Level“ angestrebt. Hierzu werden internationale Fachleute eingeladen, um auf der Basis von Impulsvorträgen in den Dialog zu treten, Erfahrungen auszutauschen und Lösungsansätze zu diskutieren. In einem geschützten Rahmen, in dem nur Mitglieder und eingeladene Gäste Zugang erhalten, können Sorgen und Bedenken zum Thema Inklusion platziert werden, um gegenseitig von vorhandenen Erfahrungen zu profitieren. Zusammenfassend handelt es sich um eine bewusstseinsbildende Veranstaltung, die nicht von staatlichen Organisationen initiiert ist, auf die Einbindung der Geschäftsführung verschiedener Unternehmen abzielt und die Bedeutung von Barriere-

freiheit und Inklusion in den Unternehmen unterstreicht.

Neben der Unterstützung des Topmanagements ist aber auch das Verständnis auf Ebene der Beschäftigten erforderlich, um Betriebsabläufe und das „Miteinander“ nicht zu gefährden. In Russland wird bereits in einigen Betrieben ein interaktives Training angeboten, das durch einen externen Dienstleister durchgeführt wird, um Vorurteile, Unsicherheiten und Ängste in der Wahrnehmung von und im Umgang mit Menschen mit Behinderung zu beseitigen. An fünf verschiedenen Stationen, die auf unterschiedliche Behinderungsarten ausgerichtet sind, bekommen die Teilnehmenden die Möglichkeit, in den aktiven Dialog mit betroffenen Menschen zu treten. Die Teilnehmenden erhalten einen Einblick in die Alltagsgestaltung von Menschen mit unterschiedlichen Einschränkungen. Capgemini in Polen zum Beispiel kooperiert in diesem Zusammenhang mit einer privaten Stiftung, um die vorhandenen Erfahrungswerte von Menschen mit Behinderung im Rahmen der Bewusstseinsbildung zu nutzen. Des Weiteren werden ausgewählte Beschäftigte bei Capgemini als Multiplikatorinnen oder Multiplikatoren ausgebildet, um den Abbau von Barrieren in den Köpfen von Beschäftigten und Führungskräften dauerhaft im Unternehmen zu verankern.

Strukturen in Unternehmen

Der systematische Abbau von Barrieren in Unternehmen lässt sich nicht mithil-

fe einzelner Initiativen oder anlassbezogener Maßnahmen verbessern. Die Erschließung von unternehmensinternen Strukturen und die Bestimmung von Verantwortlichkeiten mobilisieren Ressourcen, die für einen dauerhaften und strategisch angelegten Umsetzungsprozess erforderlich sind. Auf der Basis vorhandener Strukturen ist es möglich, Themen der Barrierefreiheit und Inklusion in übergeordneten Unternehmensstrategien wie „Corporate Social Responsibility“ anzugehen und umzusetzen. In der skandinavischen Hotelkette Scandic Hotels wurde eine Stelle als „Director Accessibility“ neu geschaffen und auf Managementebene positioniert, um Themen der Barrierefreiheit von Anfang an in Unternehmensentscheidungen mitzubersichtigen. Bei FLEX, einem amerikanischen Elektrohersteller, der in China entwickelt und produziert, wurde die Verantwortlichkeit aus den „Sustainable Development Goals“ auf den Bereich Inklusion und Barrierefreiheit ausgedehnt, sodass ein ganzes Team dauerhaft verschiedene Aktivitäten und Kampagnen initiiert, um Barrieren im Unternehmen abzubauen und inklusive Beschäftigung zu fördern. Darüber hinaus wurde bei FLEX eine „Werkstatt für Menschen mit Behinderung“ innerhalb des Unternehmens etabliert, um den Übergang aus der geschützten Beschäftigung in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern. In diesem Zusammenhang erhielt FLEX im Jahre 2019 auch einen von der Bertelsmann Stiftung ausgelobten Preis in Shanghai.



Sollte das Verständnis auf Managementebene für eine barrierefreie Arbeitsumgebung nicht vorhanden sein, ist es nicht möglich, die erforderlichen Mittel in Unternehmen zur Verfügung zu stellen, derer es bedarf, um Barrieren nachhaltig und in einem ganzheitlichen Ansatz abzubauen.“

Nachhaltige Begleitung

Eine professionelle Begleitung mit wirtschaftlichem Fokus, die die „Sprache der Unternehmen“ nutzt, könnte auch in Deutschland das Thema der Barrierefreiheit weiter in den Blickpunkt des privaten Sektors rücken. Unternehmen im Ausland, die Inklusion als Bestandteil der Unternehmensziele definieren, nutzen oftmals externe Beratungsangebote, die den barrierefreien Umgestaltungsprozess nachhaltig begleiten und unterstützen. Hervorzuheben ist, dass sich die Zuständigkeit der Ansprechperson vor Ort über den Einzelfall hinaus an den Unternehmen ausrichtet, sodass jedes Unternehmen eine feste Ansprechperson hat. Bei Shekulo Tov in Israel werden überwiegend Menschen mit psychischen Erkrankungen rehabilitiert und in den allgemeinen Arbeitsmarkt eingegliedert. Hierfür wurde ein ganzheitliches Trainingsprogramm entwickelt, das einen Paradigmenwechsel initiiert. Die bisher ausgeübten Ansätze „first train, then place“ beziehungsweise „first place, then train“ werden durch einen parallel verlaufenden Ansatz „train and place“ ersetzt. Die Patientinnen und Patienten werden dabei während der gesamten Rehabilitation, der Wiedereingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt und darüber hinaus von ein und demselben Integrationsteam begleitet, das auch dem Arbeitgeber beziehungsweise der Arbeitgeberin vor Ort als Ansprechkontakt zur Verfügung steht und bei Problemen persönlich interveniert. Insbesondere Jobcoaches und Jobcoachin-

nen aus dem Integrationsteam fungieren dabei als Bindeglied zwischen allen Beteiligten, da sie über verschiedene Zuständigkeiten hinweg agieren und den Wiedereingliederungsprozess von Anfang bis Ende begleiten.

Diese Konstanz in der Wiedereingliederung fördert die Vertrauensbeziehung zu den Patientinnen und Patienten sowie den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, sodass Besonderheiten in dem gemeinsam geplanten Vorgehen berücksichtigt werden. Durch klar geregelte Zuständigkeiten erhalten Unternehmen in einem für sie in der Regel neuen Handlungsfeld der Inklusion und Barrierefreiheit persönliche Unterstützung, wodurch auch die Bereitschaft steigt, „neue Wege“ in der Einstellung von Menschen mit Behinderung zu erschließen.

Gestaltung von Förderansätzen

Im internationalen Raum hat sich neben der „Bestrafung“ von Unternehmen, die sich nicht um die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung bemühen, ein weiterer Ansatz herauskristallisiert. Es werden Anreizsysteme entwickelt, die die Beschäftigung von Menschen mit Behinderung über den Fürsorgegedanken hinaus in einen anderen Kontext hieven. Neben der „Bestrafung“ im Rahmen der Ausgleichsabgabe, die es kombiniert mit einer Beschäftigungsquote auch in vielen anderen Ländern gibt, werden Anreizmodelle (Förderprogramme) wie zum Beispiel

in den USA etabliert, die auf das Potenzial von Menschen mit Behinderung abzielen. Belohnt werden danach die Unternehmen, die die vorausschauende Barrierefreiheit bereits als Bestandteil der Unternehmensstrategie umsetzen und den Abbau von Barrieren innerhalb des Unternehmens priorisieren. Bei der Entwicklung solcher Fördermöglichkeiten in Deutschland könnte ein Index dienen, wie er bereits in den USA angewandt wird. Mit einem solchen Index wird der Grad der Barrierefreiheit in Unternehmen gemessen. Ab einem bestimmten Grad – in den USA ab einem Wert von 80 – werden Unternehmen als besonders barrierefrei bezeichnet und in öffentlich einzusehenden Rankings prämiert. Barrierefreiheit als Qualitätskriterium könnte auch in Deutschland neue Förderansätze für Unternehmen eröffnen, die mithilfe eines solchen Indexes bestimmt werden und dadurch einen positiv behafteten Zugang zu den Unternehmen ermöglichen.

Anlassunabhängige Beratung in Unternehmen

Aus den gefundenen Beispielen in anderen Ländern lässt sich eine weitere innovative Strategie ableiten, die die Unternehmen in den Mittelpunkt der Betrachtung stellt. Dieser Ansatz wird besonders in den Niederlanden im Rahmen der „Redesign-Methode“ praktiziert. In dieser werden Arbeitsprozesse analysiert, um Tätigkeitsmerkmale zu identifizieren, die keiner besonderen Qualifikation bedürfen. Diese Tätigkeitsmerkmale werden in separaten



Gerade die gesetzliche Unfallversicherung verfügt aufgrund der Nähe zu den gesundheitlichen Themen in den Betrieben über Fachleute in den Bereichen der Prävention und der Rehabilitation, die über den Einzelfall hinaus Empfehlungen zum generellen Abbau von Barrieren in den Betrieben aussprechen können.“

Aufgaben zusammengefasst, wodurch neue Tätigkeitsbereiche für Menschen mit Behinderung entstehen. Dieser Ansatz einer sozialen Unternehmensberatung, die sich in erster Linie an den Belangen und den Bedürfnissen der Betriebe orientiert, könnte die in Deutschland zumeist auf den individuellen Teilhabebedarf ausgerichteten Unterstützungsangebote ergänzen.

Entsprechende Anpassungen in den Betriebsabläufen bringen aber nicht nur Menschen mit Behinderung Vorteile, sondern allen Beteiligten, insbesondere auch den Betrieben. Betriebsabläufe werden optimiert und die Effektivität gesteigert. Etablierte Beratungsstellen wie beispielsweise Träger der sozialen Sicherung würden in diesem unternehmenszentrierten Kontext nicht mehr nur als „Bittsteller“, sondern als Unterstützer mit wirtschaftlicher Handlungstendenz auftreten.

Ausblick

„Inklusion ist, was wir draus machen.“^[3] Dies lässt sich auch auf die Umsetzung der Ergebnisse der Studie übertragen. Barrierefreiheit in Unternehmen bedarf als Querschnittsaufgabe eines strategischen Ansatzes, der die Einbindung von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft erfordert. Damit die Ergebnisse der Studie nicht „verpuffen“, sind – genau wie in den Unternehmen – Strukturen in der Wirtschafts- und Sozialordnung anzulegen und Zuständigkeiten zu bestimmen, die sich dem Thema „präventive Förderung der Barrierefreiheit

in der Privatwirtschaft“ in Deutschland dauerhaft annehmen. Finanzielle Anreize könnten über den Ausgleichsfonds im BMAS gesetzt werden, wohin die Ausgleichsabgabe der Unternehmen fließt.

Insbesondere durch den European Disability Act wird der politische Druck zunehmen, Barrierefreiheit in der Privatwirtschaft bis 2022 umzusetzen, auch wenn diese zunächst nur auf Produkte und Dienstleistungen und nicht primär auf Arbeitsstätten abzielt. Mit der Verbreitung des vorliegenden Abschlussberichts oder einiger gezielter Beispiele kann das Bewusstsein beteiligter Personen geschärft werden. Barrierefreiheit in Betrieben ist auch für Unternehmen lohnenswert. Auf spezifischen an das Thema der Barrierefreiheit zugeschnittenen Veranstaltungen könnten Fachleute ihre in der Studie gefundenen Beispiele präsentieren, um den Dialog unter den Unternehmen zu ermöglichen; auch um Chancen und Ideen für die Praxis auszutauschen.

Die Träger der sozialen Sicherung könnten die Betriebe durch eine professionelle Beratung in Fragen der vorausschauenden Barrierefreiheit unterstützen und nicht nur dann zum Einsatz kommen, wenn einzelne Beschäftigte eines Nachteilsausgleichs bedürfen. Gerade die gesetzliche Unfallversicherung verfügt aufgrund der Nähe zu den gesundheitlichen Themen in den Betrieben über Fachleute in den Bereichen der Prävention und der Rehabilitation, die über den Einzelfall hinaus Empfehlungen/Tipps zum generellen Abbau von Barrieren in den Betrieben aussprechen können. Dies gilt auch für die Expertinnen und Experten an deutschen Hochschulen, die sich mit baulichen beziehungsweise digitalen Lösungen im Rahmen der Barrierefreiheit auseinandersetzen. Die vielen vorhandenen Kompetenzen sollten zu einem koordinierenden Netzwerk mit Diskussionsforum gebündelt werden, in dem vielversprechende nationale und internationale Beispiele bewertet werden. ↩

Fußnoten

- [1] Vgl.: Aktion Mensch – Inklusionsbarometer (2018), <https://www.aktion-mensch.de/inklusionsbarometer.html> (abgerufen am 25.06.2019)
- [2] Vgl.: REHADAT Statistik – Statistiken zu Behinderung und Beruf, https://www.rehadat-statistik.de/de/berufliche-teilhabe/Beschaeftigung/BA_Schwerbehindertenstatistik/index.html (abgerufen am 25.06.2019)
- [3] Vgl.: Krauthausen, R.: „Inklusion ist, was wir draus machen! #Inklusion2025“, <https://raul.de/leben-mit-behinderung/inklusion-ist-wir-draus-machen-inklusion2025> (abgerufen am 01.10.2019)

Elektronischer Austausch von Sozialversicherungsdaten in Gefahr?

Autorin

→ Ilka Wölfle

Foto: Adobe Stock/somartin



Für die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union (EU) ist es eine große Bereicherung, dort zu leben, zu arbeiten und zu wohnen, wo sie möchten, egal in welchem Land der EU. Es überrascht deshalb nicht, dass sich in den vergangenen Jahren immer mehr Menschen dazu entschlossen haben, einer Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat nachzugehen.

Wichtig ist hier, dass die Betroffenen ihre Ansprüche auf Sozialleistungen nicht einbüßen. Dafür hat Europa gesorgt. Die Verordnung zur Koordinierung der sozialen Sicherungssysteme enthält hierzu konkrete Regelungen. Seit vielen Jahren tauschen die Sozialversicherungsinstitutionen aus verschiedenen Ländern die relevanten Informationen aus, um die Rechte der Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Um den Datenaustausch zwischen den rund 15.000 europäischen Sozialversicherungsträgern zu vereinfachen, startete die EU 2007 ein Projekt zum elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (EESSI).

Zum Einsatz kommt dabei vielfach „RINA“. Die Abkürzung steht für „Reference Implementation for a National Application“ und bezeichnet eine Fachanwendung mit eigener Benutzungsoberfläche. Sie soll die EESSI-Anbindung in den Mitgliedstaaten erleichtern und beschleunigen. RINA

wurde von der Kommission entwickelt mit dem Ziel, auch solche Länder zu unterstützen, die nicht die Ressourcen haben, eine eigene Anwendung zu entwickeln. In der gesetzlichen Unfallversicherung wird RINA aktuell noch genutzt. Die Entwicklung einer eigenen Anwendung für die Deutsche Verbindungsstelle Unfallversicherung – Ausland (DVUA) ist in Arbeit. In der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung arbeitet man bereits mit eigenen Anwendungen. RINA ist für kleine Fallzahlen konzipiert worden und eignet sich damit für große Institutionen mit hoher Kommunikationsdichte nur bedingt.

Obwohl EESSI noch nicht in allen Ländern richtig läuft – der erste strukturierte elektronische Austausch erfolgte im Januar 2019 –, hat die Europäische Kommission im Januar 2020 mitgeteilt, dass sie die Weiterentwicklung und Pflege von RINA im Juli dieses Jahres in die Verantwortung der Mitgliedstaaten geben möchte. Die beteiligten Staaten beziehungsweise Sozialversicherungseinrichtungen müssen dann die Finanzierung und die Weiterentwicklung dieser Anwendung selbst übernehmen. Darauf sind viele überhaupt nicht vorbereitet, zumal die Entscheidung der Kommission zu einem Zeitpunkt kommt, zu dem sich noch viele Mitgliedstaaten in der Implementierungsphase befinden. Eine Übergabe an die Mitgliedstaaten zum geplanten Zeitpunkt stellt eine solch enorme technische und finanzielle Herausforderung dar, dass der elektronische Austausch von Sozialversicherungsinformationen und das gesamte EESSI-Projekt nachhaltig gefährdet werden könnten. Auch Einrichtungen, die in der EESSI-Praxis anstelle der RINA eine eigene Anwendung nutzen, sind betroffen. Denn ihnen wird die Abstimmung

”
Eine Übergabe an die Mitgliedstaaten zum geplanten Zeitpunkt stellt eine solch enorme technische und finanzielle Herausforderung dar.“

auf ein gemeinsames Datenmodell mit einem neuen RINA-Betreiber erschwert. Partnerinstitutionen für den elektronischen Datenaustausch gehen verloren, sobald sich diese aus wirtschaftlichen Gründen aus dem EESSI-Verbund verabschieden.

Die Haltung der Europäischen Kommission ist nicht nachvollziehbar, eine Reihe von Mitgliedstaaten, Europaabgeordnete sowie der Dachverband der europäischen Sozialversicherungsorganisationen (ESIP) haben deswegen zu Recht der Europäischen Kommission mehrfach deutlich gemacht, welche Konsequenzen drohen. Die Brüsseler Behörde hat daraufhin signalisiert, die Pflege von RINA bis längstens Ende 2021 aufrechtzuerhalten. Sie zeigt sich damit nur wenig flexibel und scheint aktuell nicht gewillt zu sein, von ihrer Position abzuweichen. Das wird nicht reichen, zumal RINA selbst noch fehlerbehaftet ist. Es bleibt abzuwarten, ob und inwieweit die Kommission nachliefern wird. ↩

Personentransport in Gitterbox – grob fahrlässige Herbeiführung eines Arbeitsunfalls



Beschluss des BGH vom 11.01.2021, VI ZR 1264/20, zuvor Beschlüsse des OLG München vom 18.08.2020 und 17.09.2020, 23 U 177/20, UVR 12/2020, 697 ff. und Urteil des LG Ingolstadt vom 09.12.2019, 53 O 1800/17, UVR 03/2020, 129 ff.

Autor

➔ Dr. Jerom Konradi

Jeder Sturz aus einer Gitterbox ist ein Arbeitsunfall zu viel. Wer meint, gleichwohl Personen damit transportieren zu können oder zu müssen, wird im Fall eines Arbeitsunfalls zu Recht vom Unfallversicherungsträger in Regress genommen werden.

Diesem Rechtsstreit über einen zivilrechtlich geltend gemachten Regress, der zur Haftung dem Grunde nach bis zum Bundesgerichtshof (BGH) geführt wurde, liegt ein Arbeitsunfall zugrunde, bei dem der Versicherte des klagenden Unfallversicherungsträgers aus einem provisorisch an einem Kran befestigten Gitterkorb zu Boden stürzte und sich schwer verletzte. Zunächst wurde ein Gerüst abgebaut. Nachdem das Gerüst vollständig abgebaut war, stellte man fest, dass man eine sich in rund vier Meter Höhe befindliche Laterne, die wegen des Gerüsts zuvor versetzt worden war, nicht wieder ordnungsgemäß angebracht hatte. Da das Gerüst bereits abgebaut war, kam der Arbeitgeber des ungelerten Bauhelfers auf die Idee, eine Gitterbox an einem Kran zu befestigen und diese mitsamt dem darin befindlichen Arbeiter auf eine Höhe von vier Metern anzuheben. Allerdings wurde die Gitterbox statt an den vier zur Befestigung möglichen Punkten nur an zwei Punkten befestigt. Der Arbeiter versuchte erfolglos, die etwa 50 Kilogramm schwere Straßenlaterne aus massivem Metall umzusetzen, stürzte dabei aus der Gitterbox und wird unter den schweren gesundheitlichen Folgen lebenslang leiden müssen.


Die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften verbieten eine solche Vorgehensweise eindeutig. Gleichwohl kommt es regelmäßig vor, dass Gitterboxen mit darin befindlichen Personen angehoben werden, sei es – wie hier – durch einen Kran oder gegebenenfalls auch durch Gabelstapler. Immer wieder kommt es dabei zu Stürzen aus Gitterboxen und erheblichen Verletzungen der nur vermeintlich „sicher“ transportierten Personen.

Zu Recht hat das Landgericht (LG) Ingolstadt, bestätigt vom Oberlandesgericht (OLG) München und nach Zurücknahme der Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH zum Haftungsgrund rechtskräftig entschieden, dass diese Vorgehensweise einen Rückgriff der

Berufsgenossenschaft gegen den handelnden Unternehmer gemäß § 110 SGB VII rechtfertigt. Zur näheren Begründung sei auf die Urteils- und Beschlussgründe verwiesen, die in den Ausgaben 3/2020 und 12/2020 der von der DGUV herausgegebenen Onlinezeitschrift UV Recht & Reha Aktuell (UVR) veröffentlicht wurden.

Erstmals in dieser Deutlichkeit haben die genannten Gerichte entschieden, dass trotz einer Gesamtgläubigerschaft des Unfallversicherungsträgers und des Rentenversicherungsträgers analog § 117 Abs. 1 SGB X (beide zahlen zum Ausgleich des Erwerbsschadens eine Rente) die Klage auch nur eines Sozialversicherungsträgers zulässig ist. Ein gemeinsames Vorgehen mehrerer Sozialversicherungsträger anlässlich desselben Schadensfalls mag viele Vorteile haben. Zwingend erforderlich ist dies nicht; jeder Sozialversicherungsträger darf auch allein klagen.

Zudem haben die Gerichte dem Vortrag des Beklagten, ein „branchentypischer Schlendrian“ schließe eine subjektive grobe Fahrlässigkeit im Sinne des § 110 SGB VII aus, zu Recht eine Absage erteilt. Erstens gibt es keine höchstrichterliche Rechtsprechung, wonach eine branchenübliche Nachlässigkeit stets eine subjektive grobe Fahrlässigkeit ausschließt. Zweitens würde eine solche typische Nachlässigkeit, wenn es sie gäbe, den Schädiger deswegen nicht entlasten, weil ein Arbeitgeber die maßgeblichen Unfallverhütungsvorschriften zu kennen hat und daher die Risiken bestimmter Vorgehensweisen besser einschätzen kann als ungelernete Arbeiter.

Jeder Sturz aus einer Gitterbox ist ein Arbeitsunfall zu viel. Wer meint, gleichwohl Personen damit transportieren zu können oder zu müssen, wird im Fall eines Arbeitsunfalls zu Recht vom Unfallversicherungsträger in Regress genommen werden. 

Hansjörg Schmidt-Kraepelin zum neuen Hauptgeschäftsführer der BG BAU gewählt

Hansjörg Schmidt-Kraepelin ist zum neuen Hauptgeschäftsführer der Berufsgenossenschaft der Bau-

wirtschaft (BG BAU) gewählt worden. Er wird zum 1. Juli dieses Jahres die Nachfolge von Klaus-Richard Bergmann antreten, der in den Ruhestand geht.

Hansjörg Schmidt-Kraepelin ist seit Juli 2013 stellvertretender Hauptgeschäftsführer bei der BG BAU. Schwerpunkte seiner Tätigkeit waren bislang die Bereiche Personal und Organisation, Selbstverwaltung sowie Rehabilitation und Berufskrankheiten. Der studierte Jurist begann 1989 seine Laufbahn in der gesetzlichen Unfallversicherung und war vor seinem Wechsel zur BG BAU seit 2008 Mitglied der Geschäftsführung bei der Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM).



Foto: BG BAU

Hansjörg Schmidt-Kraepelin wird zum 1. Juli das Amt des Hauptgeschäftsführers der BG BAU übernehmen

Bundesverdienstkreuz für Dr. Mehrhoff

Dr. Friedrich Mehrhoff wird das Bundesverdienstkreuz am Bande verliehen. Ausgezeichnet wird er für sein herausragendes Engagement für Menschen mit Behinderungen und gesundheitlichen Einschränkungen, das über seine beruflichen Tätigkeiten weit hinausgeht. Mehrhoff, der von 1991 bis 2018 bei der DGUV beschäf-

tigt war, hat besonders die barrierefreie Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben zu seiner Aufgabe gemacht. In diesem Rahmen war er zuletzt auch verantwortlich für die Entwicklung des Aktionsplans der gesetzlichen Unfallversicherung zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK). Innerhalb der Sozialversicherung hat die DGUV mit diesem Engagement eine Vorreiterrolle bei der Inklusion von Menschen mit Behinderungen übernommen.

Mehrhoff war Vorstandsmitglied in mehreren Bundeseinrichtungen wie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der medizinisch-beruflichen Rehabilitationseinrichtungen. Er hat sich darüber hinaus auch international auf diesem Feld eingebracht. So ist er seit Jahren ehrenamtliches Vorstandsmitglied von „Rehabilitation International“ und leitet dort die Kommission „Arbeit und Beschäftigung“. Diese Weltorganisation setzt sich für Fortschritte in der Teilhabe von Menschen in unterschiedlichen Ländern der Welt ein.



Foto: DGUV

Dr. Friedrich Mehrhoff ist mit dem Bundesverdienstkreuz ausgezeichnet worden

Neue Pflegedirektorin an der BG Unfallklinik Murnau

Christina Sterk ist seit 1. März neue Pflegedirektorin der BG Unfallklinik Murnau. „Mit Frau Sterk dürfen wir eine erfahrene und vielseitige Pflegeexpertin in unserer Klinik herzlich willkommen heißen“, sagt Geschäftsführerin Sarah Heinze. Sterk wird als Mitglied der Krankenhausleitung die Geschicke und die Zukunft der Klinik und insbesondere der mitarbeiterstärksten Berufsgruppe aktiv mitgestalten.

Christina Sterk bringt neben jahrelangen Führungserfahrungen umfangreiche Kenntnisse im Bereich Prozessentwicklung in der Pflege mit. Die 45-Jährige begann ihre berufliche Laufbahn 1997 mit dem Examen zur Krankenschwester, bevor sie ihr Fachexamen für Anästhesie und Intensivpflege erwarb. Nach ersten Führungspositionen auf Intensiv- und Intermediate-Care-Stationen übernahm Sterk die pflegerische Gesamtleitung in Krankenhäusern verschiedener Trägerschaften in Deutschland.



Foto: BG Unfallklinik Murnau

Die neue Pflegedirektorin der BG Unfallklinik Murnau, Christina Sterk, möchte ihre gesammelten Erfahrungen vor allem in der Ausbildung neuer Pflegekräfte, der Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Weiterentwicklung von Prozessen einbringen